

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 19 B 2 - 85/5

BERICHT

betreffend die Prüfung des
Landesbehindertenzentrums für
Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie

..

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Einleitung	2
III. Kostenerfassung und Abgangsfeststellung für die Jahre 1982, 1983 und 1984	6
IV. Einnahmengerbung	8
V. Feststellungen zum Sachaufwand	13
VI. Feststellungen zum Personalaufwand	17
1. Erzieher im Internatsbereich	18
2. Lehrausbilder in den Lehrwerkstätten	23
VII. Besondere Aufwendungen für Zöglinge	26
VIII. Betrieb der Lehrwerkstätten	32
1. Grundsätzliche Feststellungen	32
2. Feststellungen zu den einzelnen Werkstätten	43
IX. Gartenbetrieb	56
X. Sportbetrieb und Pflege des Behindertensportes	59
XI. Lehrlings- bzw. Gesellenentschädigung	68
XII. Küchen- und Verpflegswirtschaft	69
XIII. Zweiganstalt Judendorf	76
XIV. Einsatz der Kraftfahrzeuge	80

XV.	Aktion für pflegebedürftige Personen	85
XVI.	Neu- bzw. Ausbau des Werkstättenbereiches, der Anstaltsküche und der Heizungsanlage	90
XVII.	Schlußbemerkung	95

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung des Landesbehinderten-zentrums für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie durchge-führt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landes-rechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verant-wortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, war mit den Einzelprüfungen im besonderen Regierungsrat Erwin Eberl betraut.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. Einleitung

Das Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie untersteht der federführenden Dienstaufsicht der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Es umfaßt die Hauptanstalt in Graz-St. Veit, Hoffeldstraße 20, mit dem Altbau, dem Neubau sowie einem Werkstätten- und Verwaltungstrakt und die Außenstelle Judendorf.

Die Tätigkeit der Anstalt ist primär in der Hilfe für Behinderte im Sinne der Bestimmungen des Behindertengesetzes 1964 in der derzeit geltenden Fassung gegeben. Dieses Gesetz bezeichnet im§ 1 Behinderte als Personen, die infolge eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens in der Möglichkeit

- * eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder
- * eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten oder
- * eine ihrem Leiden oder Gebrechen angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen

dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauernd wesentlich beeinträchtigt bleiben würden.

Das Behindertengesetz sieht demnach als wesentliche Hilfe die berufliche Eingliederung, die Erreichung von Tätigkeiten auf geschützten Arbeitsplätzen und gegebenenfalls eine zweckdienliche Beschäftigungstherapie vor. In den dementsprechenden Aktivitäten ist daher die Grundzielsetzung des Landesbehindertenzentrums zu sehen.

Die Rechte und Pflichten des Erzieherpersonals gegenüber der Anstaltsleitung und den Zöglingen regelt die "Erzieherordnung" vom 16. Oktober 1972, GZ: 9 - 131 Fu 7/40 - 1972.

Eine konkrete Heim- oder Anstaltsordnung für das Landesbehindertenzentrum besteht nicht. Das Fehlen einer derartigen Regelung bedingt eine Reihe von anstaltsspezifischen Komponenten und derzeit nicht oder nicht befriedigend gelösten Organisationsfragen.

Die Erstellung einer Anstalts- bzw. Heim- oder Betriebsordnung für das Landesbehindertenzentrum wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofs eine vordringliche Aufgabe der die Dienstaufsicht ausübenden Rechtsabteilung 9. Eine diesbezügliche Anstaltsordnung ist nicht nur als Grundlage für die Zielvorstellung der Anstalt und die Zielrealisierung durch Anstaltsleitung, Personal und Zöglinge unbedingt erforderlich, sondern auch deshalb, weil die Aktivitäten des Landesbehindertenzentrums im Sinne der Betreuung und Berufsausbildung immer weitere Bereiche erfassen und daher das personelle, wirtschaftliche und organisatorische Spektrum eine konkrete Regelung wünschen läßt.

Das Landesbehindertenzentrum betreute mit Stichtag 1. Jänner 1985 folgende Zöglinge:

	<u>Interne</u>	<u>Externe</u>	<u>Insgesamt</u>
Hauptanstalt	78	73	151
Zweiganstalt Judendorf	22	18	40
Bürokurs	15		15
Gäste	4		4
Insgesamt	119	91	210

Von den 137 Betten der Anstalt waren somit 119, das sind 86,87 %, belegt.

Für das Jahr 1985 waren 39 Aufnahmewerber zum sofortigen Eintritt vorgemerkt.

Im letzten Jahrzehnt ist in der Anstalt bei der Erfüllung der Aufgaben eine ständige, stete Weiterentwicklung festzustellen. Diese Ausweitung zeigt sich einerseits durch den ständigen Anstieg der Zöglingszahlen (1. Jänner 1976 83 Zöglinge, 1. Jänner 1985 210 Zöglinge) und andererseits durch den räumlichen Auf- und Ausbau des Landesbehindertenzentrums. Durch entsprechende Neu- und Umbauten wurden der Internats- und der Lehrwerkstättenbereich bedeutend erweitert und modernisiert. In Judendorf wurde eine Außenstelle für Beschäftigungstherapie (mit Internatsbetrieb) eingerichtet. Derzeit wird ein genereller Neu- und Ausbau des Werkstättenbereiches, der Gärtnerei sowie des Küchenbereiches und der Heizungsanlage mit einem präliminierten Gesamtkostenaufwand von ca. 39,5 Mio. Schilling durchgeführt.

Darüberhinaus erfahren die Aktivitäten für die berufliche, sportliche und allgemein erzieherisch bildende Entwicklung der Zöglinge eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Die Anstalt setzt in dieser Hinsicht durch Ferien- und Sportaktionen sowie Kontaktnahme mit artverwandten Organisationen und Institutionen im In- und Ausland beachtenswerte Akzente.

So begrüßenswert diese Entwicklung im Interesse der Behindertenfürsorge ist, so kann doch nicht übersehen werden, daß dies mit beträchtlichen Kosten sowohl auf dem Personalsektor als auch beim Sachaufwand verbunden ist.

Im Hinblick auf den Kostenaufwand, den das Land Steiermark zu tragen hat, hat der Landesrechnungshof eine Überprüfung der wesentlichen Gebungszweige bzw. der wirtschaftlichen Komponenten im Betrieb des Landesbehindertenzentrums durchgeführt.

Diese Überprüfung erstreckte sich insbesondere auf die Feststellungen, ob und inwieweit die getroffenen Maßnahmen und Gebarungsabläufe *im* Landesbehindertenzentrum *im* Hinblick auf ihren perso-
nellen und materiellen Aufwand in positiver Relation zum beruflichen und allgemein menschlichen Entwicklungserfolg bei den Anstaltszöglingen stehen.

In diesem Zusammenhang ergab sich als weiteres Prüfungskriterium die Frage, in welchem Umfang und in welchen Bereichen allenfalls Aufwendungen reduziert oder Einnahmequellen neu erschlossen bzw. besser genutzt werden können, ohne daß sich für die Zöglinge ein qualitativer oder quantitativer Verlust *im* Standard ihrer gegenwärtigen oder künftigen Lebenssituation einstellen würde.

Nach der Gewichtung der anerlaufenen Aufwendungen und der in Zusammenhang damit stehenden Einnahmen lagen die Prüfungsschwerpunkte daher in den Bereichen Personalaufwand und Personaleinsatz, Effizienz, Produktivität und Gebarungsentwicklung der Lehrwerkstätten; bestimmende Faktoren der Wirtschaftsführung und des Organisationsablaufes sowie direkte Aufwendungen für die Zöglinge. Bemerkenswert wird, daß Teilgebiete, die regelmäßig durch die Landesbuchhaltung geprüft werden (wie z. B. Kassenbelange, Inventar- oder Magazinprüfungen, Pflegegebühreneinbringung u. dgl.), nicht oder nur ausnahmsweise in die Prüfung einbezogen wurden.

Für den Personaleinsatz ist die Feststellung wesentlich, daß das Landesbehindertenzentrum jährlich ungefähr fünf Wochen in den Urlaubsmonaten sowie zwischen Weihnachten und dem 6. Jänner, zu Ostern und an sonstigen Einzeltagen zwischen Feiertagen den Betrieb einstellt und die Zöglinge zum überwiegenden Teil entläßt. In den Sommermonaten findet jeweils eine dreiwöchige Urlaubsaktion für Bedürftige im Landesbehindertenzentrum statt.

III. Kostenerfassung und Abgangsfeststellung für die Jahre 1982, 1983 und 1984

Die Ausgaben und die Einnahmen des Landesbehindertenzentrums werden *im* ordentlichen Haushalt zulasten bzw. zugunsten des Untervoranschlags 41200 verrechnet.

Der Landesrechnungshof hat auf Grund der Landesrechnungsabschlüsse für die Jahre 1982 bis 1984 folgende Kosten bzw. Abgangssummen ermittelt:

	1 9 8 2	1 9 8 3	1 9 8 4
	S	S	S
Personalaufwand	16,825.702,--	17,572.584,30	18,637.310,60
Anlagen	334.233,82	465.150,41	888.851,53
sonst.Ausgaben	10,111.345,--	9,493.134,38	10,245.184,--
Gesamtausgaben	27,271.280,82	27,530.869,09	29,771.346,13
Einnahmen	6,988.704,91	6,753.837,81	8,243.386,45
Abgang	20,282.575,91	20,777.031,28	21,527.959,68

Hiezu ist zu bemerken, daß die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes sowie allfällige Pensionsanteile zum Personalaufwand nicht in die Berechnung einbezogen wurden, ebenso nicht kalkulatorische Zusatzkosten. Die ermittelten Abgangssummen stellen demnach Mindestbeträge im Sinne der reinen Abgangsausweisung nach den Landesrechnungsabschlüssen dar.

Der das Land Steiermark belastende Abgang steigt somit ständig an, wobei jedoch für das Jahr 1984 ein Anstieg des Zöglingsstandes gegenüber den Vorjahren zu berücksichtigen ist.

Dies zeigt die folgende Umlegung des Jahresabganges auf die Zöglingsanzahl:

	Abgang	Zöglingsstand	0 Abgang je Zögling
	S		S
1982	20,282.575,91	176	115.242,90
1983	20,777.031,28	172	120.797,--
1984	21,527.959,68	210	102.514,--

Weiters ist festzustellen, daß im Rechnungsjahr 1982 bei den Allgemeinen Deckungsmitteln die Einnahmensummen in Soll und Ist identisch waren. Das bedeutet, daß entweder keine rechtzeitigen (und damit mehrwertsteuerwirksamen) Soll-Stellungen der Einnahmen erfolgten oder tatsächlich alle in Soll gestellten Einnahmen noch im selben Rechnungsjahr eingingen, sodaß am Jahresende keine Zahlungsrückstände auftraten. Derartige Zahlungsrückstände finden sich aber am Ende der Rechnungsjahre 1983 und 1984, und zwar in Höhe von S 24.750,-- (1983) und S 1,281.724,-- (1984) bei den Allgemeinen Pflegegebühren.

Daraus ist ersichtlich, daß im Jahre 1984 offensichtlich ein Abrechnungsrückstand auf dem genannten Gebearungssektor eingetreten ist und- wenn man die tatsächlichen Einnahmen dieses Jahres heranzieht- der Jahresabgang für das Rechnungsjahr 1984

S 22,809.683,68 betragen hat, was einem Nettoaufwand pro Zögling von S 108.718,-- entspricht.

Zahlungsrückstände in einer Höhe wie im Jahr 1984 verändern den effektiven Gebearungserfolg und bringen auch einen Zinsenverlust für das land Steiermark. Es sollte daher alles unternommen werden, um Zahlungsrückstände in Hinkunft zu vermeiden.

IV. Einnahmengarbarung

Für die Einnahmengarbarung des Landesbehindertenzentrums sind zwei Komponenten von entscheidender Bedeutung:

- * Pflegegebühren für die Zöglinge
- * Veräußerung von Erzeugnissen des Werkstättenbereiches.

Die Pflegegebühren gliedern sich - analog zu den Zöglingsgruppen- in drei Kategorien:

Tagesgebühr für interne Zöglinge dzt.	S 610,--
Tagesgebühr für externe Zöglinge dzt.	S 305,--
Gebühren für die Teilnehmer des Bürokurses dzt. pro Verpflegstag	S 55,--
pro Monat Zimmermiete	S 500,--

Die Pflegegebühren für interne und externe Zöglinge werden zugunsten der VP 8260 bzw., (ohne MwSt.) gebucht, für die Einnahmen aus dem Bürokurs (die inkl. MwSt. berechnet werden) erfolgt die Buchung zugunsten der VP 9133 (Entgelte für die Verköstigung Anstaltsfremder) bzw. VP 8134 (Entgelte für Gästeunterkunft).

Die Einnahmen aus den Pflegegebühren haben sich wie folgt entwickelt:

	Anfängl. Zahlg. Rückstand S	Soll- Stellung S	Abstattung S	Schließl. Zahlg. Rückstand S
1982		4,987.376,40	4,987.376,40	
1983		4,167.213,90	4,142.463,90	24.750,--
1984	24.750,--	5,420.691,70	4,163.717,70	1,281.724,--

	Voranschlag	Erfolg	Differenz
	S	S	S
1982	2,461.000,--	4,987.376,40	2,526.376,40
1983	3,218.000,--	4,167.213,90	949.213,90
1984	3,536.000,--	5,421.691,70	1,884.691,70

Diese Gegenüberstellungen zeigen, daß zwar - nicht zuletzt auf Grund einer niedrigen Präliminierung - in den Jahren 1982 bis 1984 jeweils bei den Allgemeinen Pflegegebühren Mehreinnahmen erzielt wurden, im Jahre 1984 jedoch durch einen Zahlungsrückstand von S 1,281.724,-- die Mehreinnahmen dieses Jahres zum Großteil noch nicht durch entsprechende Abstattungen realisiert sind.

Der Hauptanteil dieser Einnahmen stammt von den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Magistrat Graz. Im Jahre 1984 waren dies folgende Beträge:

Zahlungen der Sozialhilfeverbände	S 917.155,70
Zahlungen vom Magistrat Graz	S 2,584.732,--
Zahlungen der Unfallversicherung	S 207.247,50
Zahlungen von nichtsteir. Bundesländern	S 441.008,50
Zahlungen der als Gesellen tätigen Zöglinge für Verpflegung und Unterkunft	S 13.574,--
Zusammen	S 4,163.717,70

Dem Landesrechnungshof erscheint weiters bemerkenswert, daß im Landesbehindertenzentrum auch Zöglinge Aufnahme finden, die nicht aus der Steiermark stammen, und für die daher andere Bundesländer als Zahlungsverpflichtete aufscheinen.

Diese Aufnahmen widersprechen grundsätzlich den Bestimmungen des Steiermärkischen Landesbehindertengesetzes (§ 1, 5b), wonach als Voraussetzung für die Hilfeleistung ausgeführt wird, daß der Behinderte "in einer Gemeinde des Landes Steiermark seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder im Falle der Minderjährigkeit mangels eines solchen im Inland den Aufenthalt im Land Steiermark hat".

Wie aus den Unterlagen des Landesbehindertenzentrums für die Pflegegebührenabrechnung ersichtlich ist, waren in den Jahren 1984 und 1985 folgende Zöglinge aus anderen Bundesländern in der Anstalt untergebracht:

	1 9 8 4	<u>1 9 8 5</u>
Kärnten	1	1
Niederösterreich	3	3
Burgenland	2	2
Salzburg	1	2
Wien	1	1
Zusammen	8	9

Da eine ganze Reihe Behinderter aus der Steiermark- wie die Eintragungen in die Wartelisten der Anstalt zeigen- auf die Aufnahme warten müssen, ist die Aufnahme nichtsteirischer Bewerber problematisch. Sollten aber stichhaltige Gründe für eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, wären- nach Auffassung des Landesrechnungshofs - zumindest die Tagesgebühren anzuheben. Dies deshalb, **weil** Zöglinge aus anderen Bundesländern in einer Anstalt Aufnahme finden, deren Führung für das Land Steiermark mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Eine entsprechende Anhebung der Tagessätze für nichtsteirische Zöglinge wäre vor *allem* dann naheliegend, wenn diese bereits Gesellenlöhne erhalten und demgemäß ihr Aufenthalt in der Anstalt höhere Kosten verursacht.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß verschiedentlich die Eltern von Zöglingen die Familienbeihilfe für ihre in der Anstalt untergebrachten Kinder beziehen, ohne daß diese in irgendeiner Form zum Kostenbeitrag herangezogen wird.

Weiters werden für die Teilnehmer an den *im* Landesbehindertenzentrum abgehaltenen Bürokursen vom Wirtschaftsförderungsinstitut Unterkunft und Verpflegung bezahlt, es erfolgt jedoch keinerlei Vergütung für die damit verbundenen Mehraufwendungen an Betriebskosten (Heizung, Beleuchtung u. dgl.).

Nach Meinung des Landesrechnungshofs wären in beiden Fällen - durch Setzen entsprechender Aktivitäten, vor allem seitens der zuständigen Rechtsabteilung - Mehreinnahmen für die Anstalt und damit für das Land Steiermark möglich.

Einnahmen aus dem Rückersatz von Telefongebühren (VP 8135)

Für das Jahr 1984 waren S 1.000,-- an Rückersätzen für Telefongebühren veranschlagt, tatsächlich wurden aber nur S 424,55 vereinnahmt.

Auf Grund des Erlasses der Rechtsabteilung 9 vom 15. April 1981, GZ: 9 - 119 Ko 16/14 - 1981, wäre für private Orts- und Ferngespräche pro Impuls S 1,-- zu verrechnen und von der Verwaltung einzuheben.

Diese Tarifgestaltung, die weder zwischen Orts- und Ferngesprächen unterscheidet, noch auf die Berechnung der Mehrwertsteuer eingeht, wäre nach Meinung des Landesrechnungshofs generell neu festzusetzen und die Gebühren entsprechend anzuheben.

Auch unter Berücksichtigung, daß *im* Anstaltsbereich ein Münzfernsprecher zur Verfügung steht, erscheint dem Landesrechnungshof der Jahreserlös aus der Vergütung für private Ferngespräche extrem

niedrig. Dies deshalb, weil von den immerhin vierzig Telefonanschlüssen der Anstalt 14 Außenanschlüsse sind, von denen ohne jede Gegenkontrolle Telefongespräche geführt werden können.

Weiters wäre hier auch der ebenfalls unkontrollierte Telefonverkehr der Zweiganstalt Judendorf zu erwähnen.

Dem Landesrechnungshof erschiene *eine* intensive Beobachtung der Telefongebahrung, insbesondere der Außenanschlüsse, dringend erforderlich. Allenfalls wäre eine Reduzierung dieser Anschlüsse *ins* Auge zu fassen.

Sonstige geringfügige Einnahmen (VP 8299)

Unter dieser Einnahmepost wären grundsätzlich auch Einnahmen für den Abverkauf von Küchenabfällen, *die* Gebühren für *die* private Benützung anstaltseigener Fahrzeuge, Geräte usw. zu erfassen.

Derartige Einnahmen konnten jedoch *im* Zuge der Prüfung nicht festgestellt werden.

Die Küchenabfälle werden kostenlos an *einen* Landwirt abgegeben. Für *die* Benützung anstaltseigener Geräte wie z.B. des Fotokopierapparates werden keine Vergütungen verlangt.

Der Landesrechnungshof vertritt *die* Meinung, daß versucht werden sollte, für *die* Abgabe der Küchenabfälle eine Vergütung - allenfalls *in* Naturalien - zu erhalten. Hinsichtlich der privaten Benützung anstaltseigener Fahrzeuge, Geräte u.dgl. wären seitens der zuständigen Rechtsabteilung die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen des Werkstättenbereiches, aus den Pflegegebühren der Urlaubsaktion, aus der Bedienstetenverpflegung sowie aus der Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbetriebes werden in eigenen Abschnitten behandelt.

V. Feststellungen zum Sachaufwand

Ein Vergleich der Voranschläge der Jahre 1982 bis 1984 mit den Rechnungsabschlüssen zeigt, daß im Jahre 1982 der Voranschlag unterschritten wurde, im Jahre 1983 jedoch eine Überschreitung von S 94.150,41 und im Jahre 1984 eine beträchtliche Überschreitung in Höhe von S 366.851,53 festzustellen war. Diese Überschreitungen sind zum überwiegenden Teil auf Mehrausgaben bei VP 0632 im Zusammenhang mit durchgeführten Investitionen zurückzuführen. Für diese Mehrausgaben waren zunächst im Landesvoranschlag keine Ansätze vorgesehen.

Primär handelte es sich um Ausgaben für die Adaptierung des derzeitigen Verwaltungs- und Lehrstättengebäudes, für die die Einsparung auf Post 0421 herangezogen wurde. Diese Post war für die Einrichtung einer Zahnbehandlungsstelle vorgesehen, die jedoch nicht realisiert wurde.

Der Landesrechnungshof ist allerdings der Ansicht, daß eine sofortige Umwidmung von Beträgen, die durch Nichterfüllung eines ursprünglichen Planes eingespart wurden, wohl einer gewissen "Verbrauchsmentalität", nicht aber einer sparsamen Wirtschaftsführung entspricht.

Die sonstigen Sachausgaben wiesen - trotz steigender Zöglingszahlen- in den Jahren 1983 und 1984 Unterschreitungen des Landesvoranschlages aus.

Trotzdem sind dem Landesrechnungshof bei der Prüfung der einzelnen Gebarungsposten verschiedene Umstände aufgefallen, auf die im folgenden näher eingegangen wird.

Im Jahre 1984 wurden für die Anschaffung von Schreib- und Büromitteln (VP 4560) insgesamt S 33.388,20 ausgegeben. Eine Einsicht-

nahme *in* die Unterlagen der Zentralkanzlei beim Amt der Landesregierung zeigte, daß vom Landesbehindertenzentrum nur Konzeptpapier und Kopierpapier *in* Höhe von insgesamt S 2.396,-- von dieser zentralen Beschaffungsstelle bezogen wurden.

Der Landesrechnungshof *ist* der Auffassung, daß das Landesbehindertenzentrum *bei* der Beschaffung von Schreib- und sonstigem Bürobedarf in verstärktem Maße die Zentralkanzlei heranziehen sollte.

Aus der VP 4580 wird der Ankauf von ärztlichen Erfordernissen (Medikamente, Verbandstoffe u. dgl.) für die ärztliche und sanitäre Betreuung der Zöglinge getätigt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, diese medizinischen Verbrauchsgüter- soweit dies noch nicht erfolgt - über die Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz zu beziehen, um dadurch *in* den Genuß günstiger Preiskonditionen zu gelangen.

Die Ausgaben auf VP 6160 - Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen wurden *im* Jahre 1984 gegenüber dem Landesvoranschlag um S 154.549,-- überschritten. Diese Überschreitung hat ihre Entsprechung auch *in* den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1982 (S 111.191,70) und 1983 (S 98.452,50), sodaß offensichtlich eine zu geringe Dotierung vorliegt.

Das Landesbehindertenzentrum stellt hiezu fest, daß der ständige Ausgabenanstieg durch die Reparaturanfälligkeit der zum Teil veralteten Maschinen *in* den Werkstätten gegeben *ist*. Bei der jeweiligen Jahresbudgetierung wird jedoch auf diesen Umstand nicht Rücksicht genommen.

Das Landesbehindertenzentrum bezahlte *im* Jahre 1984 insgesamt S 65.886,30 für verschiedene Versicherungen (VP 6700). Es handelte sich hierbei um die Haftpflichtversicherungen für die anstalts-eigenen Kraftfahrzeuge, um Versicherungen für den Anstaltsbesitz,

insbesondere aber um Versicherungen für Bedienstete für von diesen allenfalls verursachte Schadensfälle.

Zu letztgenannten Versicherungen ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß diese von den Bediensteten selbst zu tragen wären und verweist in diesem Zusammenhang auf den im Landeshaushalt geltenden Grundsatz der Nichtversicherung im Sinne des Erlasses der Rechtsabteilung 10 vom 16. Februar 1959, GZ: 10 - 24 Ve 25/1 - 1958.

Die Ausgaben bei VP 4011 - Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung, VP 4014 - Verbrauchsgüter für den Gartenbetrieb, VP 4300 - Lebensmittel, VP 7271 - Lehrlings- und Gesellenentschädigungen und VP 7297 - Besondere Aufwendungen für Zöglinge werden wegen ihrer besonderen Gewichtung bzw. wegen eines allfälligen ursächlichen Zusammenhanges mit entsprechenden Einnahmeposten *im* gegenständlichen Bericht gesondert behandelt

Im Rahmen der Ausgabenprüfung des Landesbehindertenzentrums hat der Landesrechnungshof auch in die Inventarführung Einsicht genommen. Hierbei war festzustellen, daß die Inventarführung in der Verwaltung zum überwiegenden Teil mittels Karteikarten (Lagerzahl 1799 der Steiermärkischen Landesdruckerei) durchgeführt wird.

Nach den von der Rechtsabteilung 9 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 (GZ: 9 - 126 La 3/43 - 1981) herausgegebenen Richtlinien ist eine Neuaufnahme bzw. Überleitung des gesamten Anstaltsinventars vorzunehmen. Hiefür ist in der Verwaltung eine Halbtagskraft zusätzlich eingestellt worden. Die Arbeiten befanden sich zum Überprüfungszeitpunkt jedoch noch im Anfangsstadium

Besonderes Augenmerk richtete der Landesrechnungshof auch auf die Führung und Wartung der Büromaschinen *im* Anstaltsbereich. Zum Prüfzeitpunkt waren *im* Landesbehindertenzentrum drei Fotokopiergeräte, dreizehn Schreibmaschinen und elf Rechenmaschinen vorhanden.

Wartungsverträge für die Wartung bzw. Reparatur der Maschinen sind keine abgeschlossen. Notwendige Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten werden fallweise in Auftrag gegeben

Eines der Fotokopiergeräte wird nicht mehr benützt, da es veraltet ist, kann aber noch verwendet werden. Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, dieses Gerät entweder *im* Landesbereich einer Verwendung zuzuführen oder es möglichst günstig zu verkaufen.

Die Rechtsabteilung 12 des Amtes der Landesregierung hat für alle Ankäufe von Lebensmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln, Textilien sowie für alle sonstigen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter *im* Bereich der steirischen Landeskranken- und Landessonderkrankenanstalten Ausschreibungen durchgeführt. Da das Landesbehindertenzentrum auch miteingebunden war, waren die Ausschreibungsergebnisse bzw. die erzielten Preiskonditionen gültig. Ausgenommen waren nur die Ausschreibungen für Fleisch- und Mehlprodukte, die von der Rechtsabteilung 9 erfolgten

Nach Übernahme der Geschäftsführung der Landeskrankenanstalten durch die neugegründete Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. wären die entsprechenden Kontakte herzustellen, um die bisherigen Preisvorteile einer gemeinsamen Ausschreibung auch weiterhin in Anspruch nehmen zu können.

VI. Feststellungen zum Personalaufwand

Die Aufwendungen auf dem Personalsektor stellen den perzentuell größten Anteil an den Gesamtausgaben *im Landesbehindertenzentrum* dar. Die Personalkosten betragen *in* den Jahren:

1982	S 16,825.702,--,	das sind	61,69%
1983	S 17,572.584,30,	das sind	63,82
1984	S 18,637.310,60,	das sind	62,60%

Im Dienstpostenplan für das Jahr 1985 *sind* insgesamt 67 Dienstposten und unter Post 5200 weitere zwölf Bedienstete vorgesehen. Darüberhinaus werden elf Bedienstete auf einem geschützten Arbeitsplatz zusätzlich eingesetzt. Zum Stichtag 1. August 1985 entsprach die tatsächliche Personalbesetzung den Vorgaben im Dienstpostenplan.

Im wesentlichen beeinflussen nachstehende drei Bedienstetengruppen den Personalaufwand:

Erzieher *im* Internatsbereich
Lehrausbilder in den Lehrwerkstätten
Wirtschaftspersonal.

1. Erzieher im Internatsbereich

Zum Prüfungszeitpunkt waren für die Bediensteten im Internatsbereich des Landesbehindertenzentrums **bzw.** der Außenstelle Judendorf folgende Gruppeneinteilungen gegeben:

Hauptanstalt

Gruppe I:	2 Erzieher	12 Zöglinge
Gruppe II:	3 Erzieher	13 Zöglinge
Gruppe III:	3 Erzieher*	14 Zöglinge
Gruppe IV:	2 Erzieher	14 Zöglinge
Gruppe Altbau:	3 Erzieher	15 Zöglinge
Gruppe Berufsfindung:	3 Erzieher	10 Zöglinge
	2 Zivildienstler	

Zweiganstalt Judendorf

Beschäft. Therapie:	1 Erzieher (Leiter)	
	7 Erzieher	21 Zöglinge (intern)
		21 Zöglinge (extern)

*) In dieser Zahl ist auch der Bademeister Drumlic enthalten, der in dieser Gruppe Erzieherdienst leistet.

Für den Turnusdienst der Erzieher bestehen Dienstpläne, die eine grundsätzliche Einteilung für das ganze Jahr festlegen. In der Hauptanstalt ist dies ein Vierwochenturnus und somit auf 160 Stunden ausgelegt, während in der Zweiganstalt Judendorf ein Dreiwochenturnus mit insgesamt 120 Stunden vorgesehen ist (siehe Beilagen I/1 - I/4).

Die tatsächlich erbrachten Leistungen der einzelnen Bediensteten sind daraus jedoch nicht ersichtlich. Hierzu bedarf es einer exakten Turnusabrechnung. Diese wird nunmehr auf Grund des Erlasses der Rechtsabteilung 9 vom 8. Mai 1985, GZ: 9 - 0625 - 85/6, durchgeführt (siehe Formblatt - Beilage II).

Auf Grund einer Dienstanweisung der Rechtsabteilung 9 sind nunmehr mittels eines eigenen Formblattes monatliche Stundenmeldungen zu erstellen, aus denen auch allfällige Mehr- bzw. Überstundenleistungen ersichtlich sind. Zum Prüfungszeitpunkt befand sich diese Vorgangsweise jedoch erst in der Anlaufphase.

Die Abrechnungen, die nunmehr als Monatsmeldungen an die Anstaltsdirektion gehen, zeigen eine sehr unterschiedliche Leistung der einzelnen Erzieher auf. Am Ende des Jahres 1984 sind nach Abrechnung des gewährten Zeitausgleiches nachstehende Mehr- bzw. Minderleistungen festzustellen:

	Geleistete rstm.rCB1 1984	Gewährte Zeitausgleich	rsbirl:n mit 31.12.84	Durchschl. = rral8tl.
Walter J.rrut	79	31	48	4
Gösseringer Lk:b	68,5	6,5	62	5,16
l¼:rerrofer Reimard	100	21	87	7,25
1-blzs:::tuster .:naTI	55,5	6	49,5	4,12
Paier .:naTI	53,5	26,5	27	2,25
Weiss Axel	51	4	47	3,91
Krarrrerhlton	91,5	5,5	86	7,16
Dd:m:1,.019<}' Jarosla,i	120	22	98	8,16
Trcx_poct-er rtert	-41	65,5	24,5	2,0¼
L DaJrar	3	12	-9	
5:mtzner Reimard	-17,5	-49	-66,5	
Klei.rncwl i	273	5,5	278,5	23,20
Gutochi Prranarie	10	24	-10	
l(.:rmä.Jser l'brtert	4	12	-8	
Pc::pc:tNicz-Sellitsch Yvcre	5,5	10,5	-5	
Rattinger Friedrich	99,5	22	77,5	6,45
Sayer Karin	77,5	27,5	50,5	4,20
rzog Erich	40	-19	59	4,91
t,erek Peter	61	-20	81	6,75
rl Güiter	32		32	2,58
Hartleb .ltares	96	-8	1(¼	8,66

Auf Grund des Erlasses der Rechtsabteilung 1 vom 3. Dezember 1979, GZ: 1 - 66/I E 4/24, werden den Erziehern und Lehrhandwerkern monatliche Mehrleistungspauschalien in folgender Höhe gewährt:

a) Erzieher und Lehrmeister:

9 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
das sind im Jahre 1984 S 1.405,30;

nach vierjähriger Verwendung als Erzieher (Lehrmeister):

13,4 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
das sind im Jahre 1984 S 2.092,30.

b) Lehrgelesen:

7,3 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
das sind im Jahre 1984 S 1.139,30;

nach vierjähriger Verwendung als Lehrgelesener:

10,9 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
das sind im Jahre 1984 S 1.702,--.

Da die ausgewiesenen Mehrleistungen bereits durch die allen Landesbediensteten gewährte Mehrleistungszulage voll entschädigt sind, werden nach Ansicht des Landesrechnungshofs die oben angeführten Pauschalien ohne entsprechende Gegenleistung der Bediensteten, somit zu Unrecht gewährt. Die 24 Erzieher hätten hierfür zumindest insgesamt jährlich 3.600 Stunden zu erbringen. Anders ausgedrückt, müßten bei Weitergewährung der Pauschalien 1,7 Erzieherdienstposten eingespart werden.

Die notwendigen Dienstleistungen während der Nacht werden außerhalb der Wochenpflichtleistung als Bereitschaftsdienst entschädigt. Für einen Bereitschaftsdienst erhielten die Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt S 359,66.

Der Landesrechnungshof hat für das Jahr 1984 eine Aufstellung über sämtliche von Bediensteten des Erzieherdienstes geleisteten und vergüteten Nachtbereitschaftsdienste *im* Landesbehindertenzentrum erstellt. Demnach ergaben sich für die einzelnen Monate des Jahre 1984 durchschnittlich folgende absolvierte Nachtbereitschaftsdienste:

Jänner	5,54
Februar	5,72
März	4,93
April	4,73
Mai	6,64
Juni	4,90
Juli	2,51
August	1,48
September	4,83
Oktober	4,06
November	5,50
Dezember	4,32
Jahresdurchschnitt	4,60

Bedienstete pro Nacht

Diese monatlich sehr unterschiedliche und- nach Ansicht des Landesrechnungshofs - eindeutig überhöhte Leistung von Sonderdiensten Wird durch das Fehlen einer entsprechenden Regelung begünstigt. Tatsächlich ist *im* Landesbehindertenzentrum keine Regelung bekannt und daher auch nicht in Anwendung, wieviele Bedienstete für welche Anzahl von Zöglingen jeweils Nachtbereitschaftsdienst zu *leisten* haben.

laut Mitteilung der Rechtsabteilung 1 sind für die Anstalt **insgesamt** drei Nachtbereitschaftsdienste **vorgesehen, ohne daß** hierfür eine Genehmigung seitens der Personalabteilung **vorliegt.** Für die Zweiganstalt Judendorf ist keine Regelung bekannt. Tatsächlich werden somit jeweils mehr Dienste geleistet und

verrechnet. Die ständig unterschiedliche Zahl an Bereitschaftsdiensten läßt nach Ansicht des Landesrechnungshofs darauf schließen, daß ein objektives Erfordernis bei der Einteilung der Bereitschaftsdienste nicht beachtet wird.

So ergeben sich völlig unterschiedliche Einsätze, die im ständigen Einsatz von **zwei** Erziehern im Nachtbereitschaftsdienst für nur 21 Zöglinge in der Zweiganstalt Judendorf ein besonders krasses Beispiel eines eindeutig überhöhten Einsatzes zeigen.

Das gleiche ist im übrigen für die im Turnusdienst geleisteten Sonn- und Feiertagsdienste festzustellen. Im Rahmen einer sparsamen Personalverwaltung müßten auch die tatsächlich notwendigen Sonn- und Feiertagsdienste festgesetzt und sodann auch tatsächlich bei der konkreten Diensteinteilung eingehalten werden.

Wie eine Aufstellung der im Jahre 1984 geleisteten Sonn- und Feiertagsdienste zeigt, ist auch hieraus die tatsächlich notwendige Besetzung nicht erkennbar.

Jänner	3	
Februar	4,75	
März	4,40	
April	3,54	
Mai	3,74	
Juni	3,55	
Juli	1,96	
August	0,76	
September	4,72	
Oktober	2,90	
November	4,17	
<u>Dezember</u>	<u>3,06</u>	
Jahresdurchschnitt	<u>3,33</u>	<u>Bedienstete pro Sonn- bzw. Feiertagsdienst</u>

2. Lehrausbilder in den Lehrwerkstätten

Den derzeit im Landesbehindertenzentrum geführten acht Lehrwerkstätten (ohne Gärtnerei) entsprechend, sind insgesamt acht Lehrmeister und 13 zugeteilte Lehrgesellen eingesetzt.

Mit Stichtag 1. Mai 1985 waren insgesamt 124 Zöglinge in den Lehrwerkstätten tätig. Im Durchschnitt entfielen somit 5,9 Zöglinge auf einen Ausbilder.

Die folgende Aufstellung zeigt die Auslastung des Lehr- bzw. Aufsichtspersonals in den einzelnen Lehrwerkstätten:

<u>Lehrwerkstätte</u>	<u>Zöglinge</u>	<u>Lehrausbilder</u>	<u>Zögl.pro</u> Ausbilder
Weberei	21	3	7
Weißnäherei	14	2	7
Malerei	14	2	7
Schlosserei	12	2	6
Schuhmacherei	10	3	3
Schneiderei	11	2	5,5
Korbflechtere	19	3	6
Tischlerei	23	4	6

Die Leiterin der Korbflechtere und fünf Lehrgesellen sind als Behinderte auf einem geschützten Arbeitsplatz tätig.

Für die Lehrausbilder ist folgende fixe Dienstzeit vorgesehen:

Montag bis Donnerstag 07h30 bis 12h30 und 13h30 bis 17h15
Freitag 07h30 bis 12h30

Konkrete Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Dienststunden werden in den Werkstätten mit Rücksicht auf die

klar vorgegebene und fix eingeteilte 40-stündige Wochenpflichtleistung nicht geführt.

Im Zuge der Prüfung stellte der Landesrechnungshof fest, daß den Lehrmeistern gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 1 vom 3. Dezember 1979, GZ: 1 - 66/I E 4/24, die gleichen Überstundenpauschale wie den Erziehern und den Lehrgelesen Pauschale von S 1.139,30 bzw. S 1.702,-- gewährt werden. Somit hätten auch diese Bediensteten jährlich zumindest je 150 Überstunden, somit insgesamt mindestens 3.000 Mehrleistungsstunden, erbringen müssen. Eine Auswertung der vorhandenen Aufzeichnungen zeigt jedoch, daß diese Mehrleistungen keineswegs erbracht werden. Unter Einbeziehung der Weihnachtszeit weist im Gegenteil eine Reihe von Bediensteten am Jahresende Minderleistungen auf.

Konkret waren folgende Mehr- bzw. Minderleistungen festzustellen:

	Geleistete Überstunden bis 23.12.83	Ausgleich für Weihn. Urlaub	Tatsächl. Überstunden 1984
Haas Martin	82	34	48
Saria Sonja	109	36	73
Paar Peter	26,5	34	- 7,5
Polanec Johanna	94	34	60
Pichler Barbara	- 2	2 +Geb.Url.	
Vorderwinkler R.	101	34	67
Windprechtlinger P.	44	34	10
Brunner Hermann	64	66	- 2
Sailer Franz	37,5	13	24,5
Edelsbrunner Rudolf	42,5	34	8,5
Eisendle Rudolf		18	- 18
Hirzberger Alois	136	34	102
Heitra Josef	26,5	34	- 7,5
Röck Heinrich	39,5	34	5,5

Wodak Monika	9	34	
		+ Geb.Url.	- 2
landler Regine	17,5	34	
		+ Geb.Url.	1,5
Preininger Adolf	10	34	
Jarosik Peter	9,5	32,5	- 24
leeb Georq	57	34	- 23
Haidacher Herbert	13	34	23
			- 21

Der Landesrechnungshof erachtet daher die Gewährung der Mehrleistungspauschale für ni eht gerechtfertigt. Die geringfügig anfallenden Mehrleistungen wären vielmehr künftig durch Gewährung eines gerechten Zeitausgleiches zu entschädigen.

VII. Besondere Aufwendungen für Zöglinge

Unter dieser Bezeichnung wurden in den Jahren 1982 bis 1984 nachstehend angeführte Beträge zu Lasten der VP 7297 für die Zöglinge im Landesbehindertenzentrum aufgewendet:

1982	S 1,203.486,80
1983	S 1,197.308,90
1984	S 1,433.792,70

Die Aufwendungen für das Jahr 1984 wurden vom Landesrechnungshof anhand der Anstaltskonten detailliert geprüft und wie folgt festgestellt:

Arbeitsgeld für Zöglinge	S 1,026.830,--
Sonderverpflegung für Zöglinge in Gaststätten in der Zeit, da die Anstaltsküche geschlossen ist	S 20.995,20
Filme, Kassetten, Fotomaterial	S 10.193,40
Bastelmaterial	S 22.858,30
Straßenbahnfahrkarten	S 7.640,--
Lichtbildvortrag	S 1.100,--
Schitag	S 3.180,30
Pokale und Urkunden für Ehrungen	S 6.099,50
Urlaubspensionskosten für Zöglinge	S 12.318,80
Messebesuche	S 22.750,--
Sportwochen	S 12.338,10
Ausflüge	S 23.933,10
Bücherankauf	S 19.034,20
Besuch des "Musikantenstadls"	S 1.390,90
Urlaubsaktion in Jugoslawien	S 121.950,80
Schikurse	S 114.339,10
Ankauf einer Werkzeugtasche	S 2.040,30
Sonstige geringfügige Ausgaben	S 4.800,70
Summe	S 1,433.792,70

Zu einzelnen Ausgaben wird vom Landesrechnungshof folgendes bemerkt:

Arbeitsgeld für Zöglinge

Im Landesbehindertenzentrum erhalten alle Zöglinge, die keinen Anspruch auf eine kollektivvertraglich festgelegte Lehrlingsentschädigung haben, für ihre Tätigkeit in der Anstalt eine monatliche Arbeitsprämie als Taschengeld. Diese Arbeitsprämie ist nicht erlaßmäßig geregelt.

Sie beträgt je nach Leistung des Zöglings zwischen S 150,-- und S 1.000,--. Von der Anstaltsdirektion wird ein monatlicher Durchschnittsbetrag je Zögling von S 515,-- angenommen. Die Höhe des an den einzelnen Zögling jeweils auszuzahlenden Betrages richtet sich nach dem Vorschlag des Lehrmeisters, dem der Zögling zur Arbeit zugewiesen, bzw. desjenigen Bediensteten, dem er zur sonstigen Mitarbeit zugeteilt ist (z. B. Hausdienst, Küche usw.).

Zu Weihnachten erhalten die Zöglinge ein Weihnachtsgeld von derzeit S 300,-- sowie ein Weihnachtsgeschenk in der Höhe von S 300,--.

Im Monat Juli wird an *die* Zöglinge eine Halbjahresprämie von S 400,-- ausbezahlt.

Sonderverpflegung für Zöglinge in Gaststätten

Wie bereits erwähnt, wird der Anstaltsbetrieb mehrmals jährlich unterbrochen (Ostern, Sommerferien, Weihnachten usw.). Während dieser Zeiten verlassen die meisten internen Zöglinge die Anstalt. Einige verbleiben jedoch - vorwiegend aus privaten oder familiären Gründen - im Landesbehindertenzentrum.

Da eine Weiterführung des Küchenbetriebes für die wenigen anwesenden Personen unrentabel erscheint, nehmen diese ihre Mahlzeiten in einer Gaststätte ein. Die Rechnung für die Konsumationen der Zöglinge und der jeweiligen Begleitpersonen wird vom Landesbehindertenzentrum beglichen.

Vom Landesrechnungshof wird - nach Rücksprache mit der Küchenleitung des Landeskrankenhauses Graz - vorgeschlagen, künftig in der Zeit, während der in der Küche des Landesbehindertenzentrums nicht gekocht wird, die Mahlzeiten vom Landeskrankenhaus Graz zu beziehen bzw. sie dort einzunehmen. Dies würde zweifelsohne eine erhebliche Einsparung bringen.

Abschließend wird noch bemerkt, daß die bisherige Art der Bezahlung des genannten Verpflegsaufwandes buchhalterisch nicht richtig als Zöglingsaufwand deklariert und gebucht wurde. Tatsächlich handelt es sich um einen effektiven Verpflegsaufwand der Anstalt.

Filme, Fotobedarf, Bastelmaterial, Bücher u. dgl.

Wie bereits der Aufstellung zu entnehmen ist, werden nicht unbeträchtliche Beträge für die aktive Freizeitgestaltung der Zöglinge aufgewendet.

Soweit es sich hierbei um Gegenstände mit längerer Verwendungsbzw. Benützungsdauer handelt (wie Bücher, Spiele u. ä.), wären nach Ansicht des Landesrechnungshofs die Bestimmungen der Bestellverordnung bzw. die Inventarrichtlinien anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Güter, die an die Zöglinge direkt weitergegeben werden und in ihren persönlichen Besitz übergehen, wären hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, um jederzeit den Verbleib der angekauften Waren nachweisen zu können.

Ausflüge, Sportveranstaltungen u. dgl.

Den Erholungs- bzw. Urlaubsmöglichkeiten sowie der sportlichen Betätigung der Zöglinge wird im Landesbehindertenzentrum in besonderem Maße nachgekommen.

Im Rahmen der sportlichen Betätigung werden jährlich in zwei Gruppen zu je 30 bis 50 Zöglingen Schikurse abgehalten. Die gesamten Kosten dieser Schikurse werden für die Zöglinge vom Landesbehindertenzentrum getragen. Die Begleitpersonen (Erzieher, Schullehrer) bezahlen ihren Aufenthalt selbst, legen jedoch Reiserechnungen nach der Reisegebührenverordnung des Landes Steiermark an die Rechtsabteilung 1. Der Schikursleiter erhält vom Amt der Landesregierung ein einmaliges Leiterhonorar von S 600,- und - wie die übrigen Begleitpersonen - eine Vergütung von täglich S 100,--.

Fallweise werden als Schullehrer auch Personen verwendet, die nicht im Landesbehindertenzentrum tätig sind. Die Kosten für diese Personen werden von der Anstalt getragen. Darüberhinaus erhalten s.E von der Rechtsabteilung 9 ein Honorar von S 250,-- pro Tag.

Zu diesen Aufwendungen kommen noch die jeweiligen Transportkosten für die Zöglinge und die Begleitpersonen zum und vom Urlaubsort.

Weiters werden noch einzelne Schitage und Sportwochen sowie Wander- und Badeausflüge veranstaltet.

Eine beträchtliche Höhe erreichen die Aufwendungen für die jährliche Urlaubsaktion in Filipjakov, Jugoslawien.

Im Jahre 1984 nahmen an dieser Aktion 23 Zöglinge und fünf Begleitpersonen (1 Aktionsleiter bzw. Dolmetsch, 3 Erzieher und 1 Kraftfahrer) teil. Die Kosten für den zweiwöchigen Aufenthalt dieser 28 Personen betragen S 121.950,80.

Die Begleitpersonen erhalten keine Reisekostenvergütung, da sie ohnehin 14 Tage Vollpension und die kostenlose Fahrt *in* Anspruch nehmen.

Zöglinge, die während der Sommerurlaubszeit, *in* der die Anstalt geschlossen ist, nicht zu ihren Familien zurückkehren, werden *in* Gaststätten als Urlaubsgäste mit Vollpension auf Kosten der Anstalt untergebracht. Auch für die jeweiligen Begleitpersonen werden die Kosten vom Landesbehindertenzentrum getragen.

Straßenbahnfahrkarten

Für den Ankauf von Straßenbahnfahrkarten wurden *im* Jahre 1984 S 7.640,-- ausgegeben. Die Fahrkarten werden zum Großteil von den Zöglingen, fallweise aber auch von Anstaltsbediensteten für Fahrten *im* Interesse des Landesbehindertenzentrums verwendet. Die Verwahrung bzw. die Ausgabe der Fahrkarten erfolgt *in* der Verwaltung der Anstalt.

Die grundsätzliche Verrechnung dieses Aufwandes zu Lasten der "Aufwendungen für Zöglinge" erscheint dem Landesrechnungshof nur insoweit gerechtfertigt, als es sich tatsächlich um Fahrten von Zöglingen bzw. den jeweiligen Begleitpersonen handelt und diese Fahrten nicht mit dem anstaltseigenen Kraftfahrzeug getätigt werden können. Notwendige Fahrten von Anstaltsbediensteten wären jedoch zu Lasten der VP 7298 (Geringfügige Ausgaben) zu verrechnen. Auch erscheint *eine* Evidenz bzw. Verrechnung der Fahrkarten nach den jeweiligen Seriennummern angebracht, was derzeit nicht erfolgt.

zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die besonderen Aufwendungen für die Zöglinge des Landesbehindertenzentrums, insbesondere für Arbeitsgelder, den Besuch diverser

Veranstaltungen (Messebesuche um S 22.750-, Besuch des Musikantenstadls) u. dgl., mit größerer Sparsamkeit getätigt werden sollten, um zumindest *eine* Überschreitung des vorgesehenen Kreditrahmens zu vermeiden.

VIII. Betrieb der Lehrwerkstätten

1. Grundsätzliche Feststellungen

Der Betrieb der Lehrwerkstätten *im* Landesbehindertenzentrum hat für die Anstalt zentrale Bedeutung.

Dies deshalb, weil sich in diesen Werkstätten der gravierende Teil der Ausbildung und Erziehung der Zöglinge, nämlich die Berufsfindung, Berufserlernung und - *im* Idealfall - die Erlangung der Berufsreife vollzieht, die den Behinderten in die Lage versetzt, entweder in der Privatwirtschaft oder zumindest auf einem "geschützten Arbeitsplatz" in den Arbeitsprozeß eingegliedert und damit bestmöglich in die Gesellschaft integriert zu werden.

Die Einnahmen aus der Herstellung und dem Verkauf der in diesen Werkstätten hergestellten Güter **bzw.** die Durchführung von Reparaturen und handwerklichen Tätigkeiten bilden einen bedeutenden Einnahmefaktor in der Gebarung des Landesbehindertenzentrums.

In diesen beiden Komponenten sind aber auch die grundlegenden Schwierigkeiten und der strukturelle Zwiespalt offenkundig, in Organisation und Betriebsführung **zwei** verschiedene Zielsetzungen vereinen zu müssen. Einerseits muß ein möglichst großer Lern- und Ausbildungserfolg angestrebt werden, andererseits soll dabei die Produktion nicht zu kurz kommen.

Der Auffassung der Leitung des Landesbehindertenzentrums, dem Ausbildungserfolg eindeutig den Vorrang vor dem Produktions- bzw. Einnahmenerfolg zu geben, schließt sich der Landesrechnungshof grundsätzlich an.

Ausschlaggebend für diese Auffassung ist, daßes unmöglich und dem gesetzlichen Auftrag der Behindertenhilfe zuwiderhandelnd wäre, von Behinderten, die oft nur mühsam und unter großen Schwierigkeiten den Zugang zu einem Beruf finden können, Arbeitsleistungen zu verlangen, die in Leistungsqualität und Arbeitszeitaufwand mit der erfolgsorientierten und unter ständigem Konkurrenzdruck stehenden freien Marktwirtschaft Schritt halten können.

Eine mögliche Produktions- bzw. Einnahmensteigerung kann demnach nur durch Optimierung und Rationalisierung der Werkstättenorganisation und durch Einsparung ineffizienter Aufwendungen erzielt werden.

Derzeit sind in den Lehrwerkstätten zur Berufsausbildung behinderter Jugendlicher im Landesbehindertenzentrum folgende Berufssparten vertreten:

Weberei
Weißnäherei
Malerwerkstätte
Schlosserei
Schuhmacherwerkstätte
Schneiderei (Herren)
Korbflechterei
Tischlerei (einschließlich einer Tischlerei-Anlerngruppe).

Hiezu kommen noch die Beschäftigungstherapie in der Zweiganstalt Judendorf und die Gärtnerei, die wegen der besonderen Problematik dieses Arbeitsbereiches in einem eigenen Abschnitt behandelt wird.

Jede Lehrwerkstätte untersteht einem für den Betrieb und die Ausbildung der zugeteilten Zöglinge verantwortlichen Meisters, dem - je nach Größe der Werkstätte - ein oder zwei Gesellen zugeteilt sind.

Diese Berufsbildner erhalten ein monatliches Mehrleistungspauschale analog zu den Erziehern.

Über diese Tätigkeiten und die absolvierten Arbeitsstunden sind monatlich schriftliche Tätigkeitsberichte an die Anstaltsdirektion zu verfassen, die jedoch - wie der Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung feststellen konnte - wenig aussagekräftig sind. Die hierfür bestimmten Formulare bieten kaum Platz für eine entsprechende detaillierte Aufzeichnung und werden daher nur fallweise und unvollkommen ausgefüllt. Da eine Leistungs- bzw. Auftragsübersicht auch in den Werkstätten selbst kaum geführt wird, kann ein Überblick über die erbrachten Leistungen nur durch Zusammenstellungen auf Grund von Verrechnungsbelegen, Arbeitsaufträgen usw. nachträglich erstellt werden. Derartige Zusammenstellungen der erbrachten Leistungen der einzelnen Werkstätten sind dem gegenständlichen Bericht als Beilagen III/1 - III/6 angeschlossen. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß es sich um nachträgliche Erfassungen auf Grund noch vorhandener Unterlagen handelt und eine Gewähr für Vollständigkeit bzw. Richtigkeit nicht gegeben ist.

Der Landesrechnungshof erachtet es für unerlässlich, daß zumindest über Neuanfertigungen oder größere Arbeitsaufträge in den Werkstätten diesbezügliche Aufzeichnungen geführt werden, die als Arbeits- und Leistungsnachweis dienen und über den Materialverbrauch Aufschluß geben könnten.

Insbesondere hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß in den einzelnen Werkstätten stark divergierende Verrechnungsmodalitäten angewendet werden. Jede Werkstätte bzw. jeder Meister berechnet die von der betreffenden Werkstätte erbrachten Leistungen nach anderen Bewertungskriterien. In keiner Werkstätte erfolgt jedocheine ständige Anpassung der Preise an das allgemeine Preisniveau.

Beispielsweise werden in einer Reihe von Werkstätten Stundenlöhne von S 24,-- der Preisbildung zugrundegelegt, und das verändert seit dem Jahre 1969.

Wenn auch aus Gründen der minderen Belastbarkeit der in Lehr- oder Anlernausbildung befindlichen Arbeitskräfte und der dadurch bedingten Zeit- und Qualitätsverluste nicht gleiche Preise wie in der freien Marktwirtschaft verlangt werden können, ist doch ein derart starkes, durch die jahrelange Nichtanhebung immer mehr auseinanderstrebendes Preisgefälle nicht vertretbar.

Auch das Landesbehindertenzentrum muß sich sicher an das Gesetz von Angebot und Nachfrage halten und die Preise so niedrig berechnen, daß ein entsprechender Absatz, der für die Ausbildungstätigkeit erforderlich ist, gesichert ist. Wenn aber qualitätsmäßig erstklassige Güter geliefert werden, wie beispielsweise von der Tischlerei, Schloßerei, Weberei oder Herrenschniderei, wo vielfach Spezialwünsche erfüllt bzw. Maßarbeit erzeugt wird, ist ein derart krasser Preisabfall gegenüber der Privatwirtschaft nicht vertretbar. Allein durch die Bezahlung des einheitlich niedrigen fl:tlr...ertsteuersatzes von 10 % haben die jeweiligen Kunden einen bedeutenden Preisvorteil gegenüber Käufen in der Privatwirtschaft

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß zumindest jährlich die Preise für die Werkstättenprodukte und -leistungen generell nach der jeweiligen Preissituation auf dem freien Markt berechnet und nach allgemeingültigen, vereinbarten Reduzierungen aus den angeführten Gründen verbindlich zur Verrechnung gelangen sollten. Diese Art der Berechnung wäre von der Direktion im Einvernehmen mit den Werkstättenleitern vorzunehmen. Zu achten wäre darauf, daß alle Werkstätten, soweit dies nach der Art der zu erbringenden Leistungen möglich ist, die Preiskalkulation nach den gleichen Kriterien vornehmen.

Das Inkasso der Einnahmen erfolgt überwiegend in den einzelnen Werkstätten, in Einzelfällen aber auch in der Verwaltung. Den Werkstätten stehen hierfür sowohl die offiziellen Einzahlungsquittungen des Amtes der Landesregierung als auch eigens für den Werkstättenbereich aufgelegte paginierte Quittungsblöcke zur Verfügung. Die Evidenz über diese Blöcke bzw. die Kontrolle über deren Verwendung und die Geldabfuhr obliegen primär der Anstaltsverwaltung und in weiterer Folge der Landesbuchhaltung im Rahmen der durchzuführenden Kassenprüfungen.

Die Gesamteinnahmen betragen im Jahre 1984 mehr als **zwei Millionen Schilling**. Dies zeigt, daß die Lehrwerkstätten und ihre Erzeugnisse in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt und geschätzt sind. Durch die Ausstellung der Produkte auf den Grazer Messen haben einige Werkstätten (Weberei, Korbflechterei, Weißnäherei u. dgl.) einen weiteren positiven Schritt in Richtung Kundenwerbung getan, ein Umstand, der dem Ansehen der Anstalt sicher dienlich ist.

Die große Anzahl von Leistungs- und Arbeitsaufträgen erschwert jedoch den Überblick über die Verrechnung. Da in den Werkstätten nur sporadische Leistungsaufzeichnungen geführt werden, ist eine Kontrolle, ob und inwieweit alle getätigten Aufträge auch tatsächlich verrechnet wurden, nicht gegeben und bei der derzeitigen Organisation auch nichtmöglich.

Nachstehend werden in einer tabellarischen Übersicht die Einnahmen und Aufwendungen des Jahres 1984 sowie der Personal- und Zöglingsstand mit Stichtag 1. Mai 1985 dargestellt:

verkstätte	- VP 4011 S	<u>Einauei</u> - VP 0073 S	Eirntnen-- lberh.rg.,llap'g S	Lehr- rreister (gesch.A.)	Lehr- selle. (gesch.A.)	Zczjl hiev m - (La-u-vertr.)
rei	371.236,20	838.700,34	467.472,14	1	1 (1)	21
veißlä"erei	12.956,20	1()1.913,45	91.957,25	1	2 je 50	14 (1)
titlerei	3.593,40	36.165,85	32.572,45	1	1	14 (6)
Schlooserei	98.751,30	182.341,51	83.590,21	1	1	12 (4)
5ch..hra:t-erei	101.293,-	292.500,18	191.287,18	1	1 (1)	10 (3)
#						
Sctreic:erei	18.213,60	67.359,00	49.146,20	1	(1)	11 (3)
Korbflecht.	29.918,10	54.995,05	25.076,95	(1)	1 (1)	19
,iochlerei +	507.191,90	400.499,44	-26.692,46	1	1 (1)	9 (5)
ftrllerrgrt.We					1	14
lBesch.TI-er• .1.rlnbrf	4.894,40	162.905,94	158.011,54			
Surre	1,148.C4B,10	2,20.469,56	1.072.421,46	8	13	124 (22)

- - - - -

Um einen Überblick über die finanzielle Situation bzw. die Gebarung der Lehrwerkstätten zu gewinnen, hat der Landesrechnungshof sowohl die Einnahmenentwicklung als auch die Einnahmen-Ausgabengebarung der Jahre 1982, 1983 und 1984 wie folgt ermittelt:

	E i n n a h m e n		
	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
	S	S	S
Weberei	513.261,51	773.607,95	838.708,34
Weißnäherei	61.095,48	80.222,41	104.913,45
Malerei	18.789,48	19.789,24	36.165,85
Schlosserei	84.131,46	130.970,20	182.341,51
Schuhmacherei	226.625,21	283.413,53	292.580,18
Schneiderei	67.212,04	74.147,22	67.359,80
Korbflechtere	48.071,30	48.602,58	54.995,05
Tischlerei	432.782,45	495.501,34	480.499,44
Besch. Therapie	91.755,56	136.286,12	162.905,94
Summe	(*) 1,543.724,49	2,042.540,59	2,220.469,56

(*) Die Gesamteinnahmensumme laut Landesrechnungsabschluß 1982 lautet auf S 1,546.785,60 weil eine nachträgliche Umbuchung von S 3.061,11 vorgenommen wurde, die nicht mehr auf die einzelnen Werkstätten aufgeteilt wurde.

	E i n n a h m e n - A u s g a b e n		
	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
	S	S	S
Gesamtausgaben der Werkstätten VP 4011	928.757,80	956.032,90	1,148.048,10
Gesamteinnahmen der Werkstätten VP 8073	1,546.785,60	2,042.540,59	2,220.469,56
Einnahmenüberschuß	618.027,80	1,086.507,69	1,072.421,46

Im einzelnen stellt der Landesrechnungshof hierzu fest:

In den für den Lehrwerkstättenbetrieb aufgewendeten Ausgaben-
summen sind nur die Aufwendungen für Anschaffungen von Mate-
rialien, Betriebsmittel, geringwertiges Handwerkszeug u. dgl.
enthalten. Es fehlen die gesamten Personalkosten, die Aufwen-
dungen für die Lehrlinge bzw. Lehrlings- und Gesellenlöhne, die
Betriebskosten (Energieverbrauch, Gebäudeinstandhaltung, Inven-
tarerhaltung u. dgl.) und eine eventuelle Umlegung der Gesamt-
ausgaben des Landesbehindertenzentrums in Form einer Kosten-
rechnung - wie in den Landeskrankenanstalten - auf die Lehrwerk-
stätten. Dies zeigt, daß von einer Rentabilität bzw. wirt-
schaftlichen Selbsterhaltung der Werkstätten trotz des ausge-
wiesenen Einnahmenüberschusses nicht gesprochen werden kann.

Der Betrieb der Lehrwerkstätten hat demnach seine Berechtigung
primär durch die Berufsausbildung der Zöglinge. Es kann jedoch
nicht unberücksichtigt bleiben, daß - wie den Aufstellungen zu
entnehmen ist - die Einnahmen von Jahr zu Jahr steigen und im
Gesamtbudget des Landesbehindertenzentrums eine merkbare
Komponente darstellen.

Da in den Werkstätten des Landesbehindertenzentrums eine grund-
sätzliche, einheitliche und regelmäßige Anhebung der Verkaufs-
preise in Relation zu den steigenden Kosten und Preisen in der
Privatwirtschaft nicht erfolgt, ist die Einnahmensteigerung
offensichtlich auf eine zunehmende Leistungs- und Verkaufs-
intensität zurückzuführen.

Die einzelnen Lehrwerkstätten erzielen, bedingt durch die
verschiedenen Berufszweige und die damit verbundene unter-
schiedliche Wertigkeit der erzeugten Produkte sowie durch die
gegebenen Verkaufsmöglichkeiten, sehr unterschiedliche Ein-
nahmen, obwohl hinsichtlich des Lehrpersonals und der tätigen
Zöglinge annähernd gleiche Bedingungen gegeben sind.

Ein Vergleich der Jahre 1982 bis 1984 zeigt einen beträchtlichen Anstieg der Einnahmen in der Weberei, Weißnäherei und Schlosserei, wobei der Webereibetrieb mit durchschnittlich 36,29% der Gesamteinnahmen den weitaus größten Anteil an den Werkstätteinnahmen aufweist.

Die Einnahmen der Tischlerei betragen durchschnittlich 21,64% von den Gesamteinnahmen, es ist jedoch zu bemerken, daß dieser Bereich als einziger im Jahre 1984 mehr Ausgaben als Einnahmen auswies. Auch der Prozentanteil ist rückläufig (1982: 28,3 %, 1983: 24,25 %, 1984: 21,64 %).

Eine gewisse Stagnation in der Einnahmenentwicklung ist auch in der Schneiderei gegeben. Zu bemerken wäre auch, daß dieser Betrieb nur 6,34 O des Gesamtaufkommens trägt und von einem Anteil von 12,36 % im Jahre 1982 auf 3,05 O im Jahre 1984 zurückgegangen ist.

Die Schuhmacherei bringt, obwohl überwiegend ein Reparaturbetrieb, doch mit 14,68 % im Jahre 1982, 13,87 % im Jahre 1983 und 13,17 % im Jahre 1984 trotz eines leichten Rückganges immer noch einen guten Anteil an den Gesamteinnahmen.

Die Korbflechtereie trägt naturgemäß nur geringfügig zum Gesamteinnahmenerfolg bei, da die erzeugten Waren keinen hohen Marktwert haben und in der Werkstätte Zöglinge verwendet werden, die durch ihre Behinderung nur sehr beschränkt einsatzfähig sind.

Nicht einsichtig ist hingegen, daß die Malerwerkstätte mit einem durchschnittlichen Prozentanteil von nur 1,26 % an letzter Stelle in der Einnahmenstatistik liegt. Die Einnahmen wurden von S 19.789,24 im Jahre 1983 auf S 36.165,85 im Jahre 1984 gesteigert, erscheinen allerdings immer noch relativ unbedeutend.

Eine immer bessere Einnahmequelle, bei extrem niedrigen Ausgaben, stellt die Beschäftigungstherapie in der Zweiganstalt Judendorf dar. Allerdings kann diese Arbeitsgruppe nur bedingt als Werkstätte angesehen werden, weil keine tatsächliche Berufserlernung gegeben ist, sondern Arbeiten für verschiedene Firmen und Institutionen durchgeführt werden.

Zur Gesamtgebarung der Werkstätten ist überdies grundsätzlich festzustellen:

Im Landesbehindertenzentrum erfolgt die buchhalterische Erfassung der Leistungen, die die Werkstätten für die Anstalt selbst erbringen, in der Form, daß der Wert der dafür aufgewendeten Materialien von der Ausgabensumme der VP 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung) abgesetzt wird. In gleicher Höhe werden die jeweiligen Ausgabenposten im Anstaltsbudget (z. B. 614(1 - Instandhaltung von Gebäuden) belastet.

Diese Vorgangsweise widerspricht eindeutig dem in der Vorschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) vom 14. Februar 1983 festgelegten Bruttoprinzip, läßt aber auch die notwendige Transparenz über die Leistungen der Werkstätten für die eigene Anstalt vermissen, die aber für die Beurteilung der Effizienz der einzelnen Werkstätten - außer dem ausgewiesenen Erlös - ausschlaggebend ist.

Die Ausgabensumme für Aufwendungen in den Lehrwerkstätten betrug im Rechnungsjahr 1984 S 1.148.048,10. Im Rechnungsabschluß wurde jedoch aus obangeführten Gründen nur ein Betrag von S 997.660,- ausgewiesen. Um diesen Differenzbetrag von S 150.388,10 hätten aber auch die Einnahmen der Werkstätten (VP 8073) erhöht werden müssen.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor bei der Erfassung bzw. Berechnung der Leistungen der Werkstätten für die eigene Anstalt ist dadurch gegeben, daß die erwähnte Kostenabsetzung

nur die reinen Materialkosten, nicht aber die Arbeitszeit oder sonstige Zuschläge berücksichtigt, sodaß der Wert der Werkstättenleistungen zweifellos höher als die ausgewiesenen S 150.388,10 ist.

Der Landesrechnungshof schlägt daher sowohl aus haushaltsrechtlichen als auch aus Gründen einer Kostentransparenz im Werkstättenbereich vor, künftig alle Leistungen, die für das Landesbehindertenzentrum erbracht werden, voll zu bewerten, diese Einnahmen auf einer Subpost der VP 8073 zu buchen (eine Trennung ist aus rechnerischen Gründen notwendig) und die entsprechende Gegenbelastung auf den betreffenden Voranschlagsposten des Anstaltsbudgets des Landesbehindertenzentrums vorzunehmen.

Aus organisatorischen Gründen erscheint dem Landesrechnungshof die Anlage bzw. kontinuierliche Führung von Leistungs- und Materialaufzeichnungen unerlässlich, um jederzeit einengültigen Vergleich zwischen erbrachter Leistung und den hierfür aufgewendeten Materialien bzw. dem Einsatz von Maschinen und Werkzeugen herstellen zu können.

Die *im* Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Werkstättenaus- und -neubaues geplante Besetzung des Postens eines zentralen Werkstättenleiters müßte nach Ansicht des Landesrechnungshofs zum Anlaß genommen werden, diesen zu verpflichten, eine generelle, einheitliche Organisation und Führung aller Werkstätten unter Berücksichtigung der *im* gegenständlichen Bereich aufgezeigten Kriterien in die Wege zu leiten.

2. Feststellungen zu den einzelnen Werkstätten

Tischlerwerkstätte

Diese Werkstätte stellt einen besonders bedeutenden Bereich im Werkstättenbetrieb des Landesbehindertenzentrums dar.

Die Erlernung des Tischlerberufes (Möbeltischler) ist für Behinderte eine gute Möglichkeit, in einer qualitativ bedeutenden Handwerkssparte eine Lebensstellung zu finden. Es ist daher naheliegend, die Lehrausbildung in dieser Sparte zu forcieren.

Es ist auch einsichtig, daß in diesem Bereich viele Zöglinge (derzeit neun) betreut werden. Neben der eigentlichen Lehrwerkstätte wird noch eine Anlerngruppe (14 Zöglinge) geführt, in der die Zöglinge auf ihre grundsätzliche Eignung für den Tischlerberuf getestet und entsprechend vorbereitet werden.

Für die Anstalt stellt die Tischlerwerkstätte einen beträchtlichen Wirtschaftsfaktor hinsichtlich der Anfertigung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für die Anstalt selbst und auch gegen Entgelt an Dritte dar.

Die Organisation und die Preisgestaltung in diesem Bereich sind daher von besonderer Bedeutung. Im Zuge der Prüfung mußte der Landesrechnungshof diesbezüglich folgende Mängel feststellen:

Für das gesamte Anforderungs- und Bestellwesen fehlen hinsichtlich der Aufträge und der aufzuwendenden Materialeinkäufe schriftliche Unterlagen bzw. Nachweisungen sowie Preisanbote und Preisvergleicheder Lieferfirmen. Soweit die Anweisungen von der Direktion erfolgen, hat der Werkstättenleiter ein Formblatt aufgelegt, in das die diesbezüglichen Daten einge-

tragen werden. Selbst dieser Leistungsna~~ch~~weis wird aber erst seit 1985 versuchsweise geführt (Beilage IV).

Die Preise werden folgend ermittelt:

a) Arbeitslohn:

aa) aufgewendete Arbeitsstunden x S 24,--

bb) 30 % Zuschlag für Betriebskosten für Anstaltsfremde
oder

cc) 20 % Zuschlag bei Herstellung für Bedienstete.

b) Materialkosten:

Selbstkostenpreis der eingekauften Materialien.

Bei Anfertigungen für die Anstalt werden nur die Materialkosten ohne Arbeitszeit und Betriebskosten verrechnet.

überdies war festzustellen, daß zwar ein Stundensatz von S 65,- für spezielle Maschinenstunden, insbesondere für die Abnutzung von Fachmaschinen, vorgesehen isl, dieser Stundensatz jedoch - nach Angaben des Werkstättenleiters tatsächlich nicht verrechnet wird.

Auch eine Lagerkartei über die vorhandenen Materialien und Werkzeuge wird derzeit ni2ht geführt. Jeder Beschäftigte hat seinen eigenen Werkzeugkasten, dessen Inhalt aber nicht nachweisbar erfaßt ist.

Besonders unbefriedigend erscheint dem Landesrechnungshof die Diskrepanz zwischen Einnahmenerlös und Aufwendungen für Materialeinkäufe der Werkstätte. **Wie** aus der Aufstellung auf Seite 37 des gegenständlichen Berichtes ersichtlich ist, ergibt sich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Tischlerwerkstätte ein Abgang von S 26.692,46, während alle anderen Werkstätten einen eindeutigen Einnahmenüberschuß verzeichnen

Die Tischlerwerkstätte erledigte im Jahr P. 1984 insgesamt 191 Aufträge, die einen Verkaufserlös von S 510.880,-- (inklusive Mehrwertsteuer) erbrachten. überdies wurden für einen Betrag von S 63.736,-- Arbeiten für die eigene Anstalt durchgeführt. Die Art der einzelnen Aufträge ist aus der Beilage **111/1** ersichtlich.

Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Ausbildung der Lehrlinge mit Lehrvertrag sowie der 14 Zöglinge der Anlerngruppe erscheint die Leistungskapazität befriedigend, sodaß das vorhandene Defizit offensichtlich aus dem krassen Zurückbleiben der Preise gegenüber den ständig steigenden Materialkosten resultiert.

Die der Preisberechnung zugrundeliegenden Stundenlöhne, die wiederum die Basis für die Betriebskostenzuschläge bilden, sind seit 1969 nicht erhöht worden.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß die Stundenlöhne bzw. die Maschinenstunden den jeweiligen Stundenlöhnen der privaten Wirtschaft unter Berücksichtigung der möglichen Leistungskapazität der Behinderten anzupassen sind.

Weiters ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß aus grundsätzlichen Erwägungen bei der Preiskalkulation für alle Kunden (Anstaltsbedienstete oder Fremde) sowie auch für Leistungen in der und für die Anstalt die gleichen Kriterien anzuwenden wären.

Schlosserwerkstätte

Für die Schlosserwerkstätte gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Tischlerwerkstätte.

Der Preiskalkulation ist ebenfalls ein seit dem Jahre 1969 gleichgebliebener Stundensatz von S 24,-- mit Betriebskostenzuschlägen von 30 bzw. 20 und dem Materialselbstkostenpreis für das jeweils verwendete Material zugrundegelegt.

Es werden keine Aufzeichnungen über die vorhandenen Materialien, die Werkzeuge und das sonstige Inventar sowie über die erbrachten Leistungen geführt.

Es war auch nicht möglich, die Leistungen aus den nur sporadisch ausgefüllten Einzahlungsquittungen und den bereits erwähnten Tätigkeitsberichten für das Jahr 1984 zu erfassen. Bis zum Abschluß der Revision konnte eine entsprechende Aufstellung dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Für die Preisgestaltung wären Maßnahmen zu setzen, wie sie vom Landesrechnungshof bereits für die Tischlerwerkstätte empfohlen wurden.

Die Lehrlingsausbildung in der Schlosserei kann auch als Grundschulung für metallverarbeitende Berufe angesehen werden. Es erscheint daher sinnvoll, der Ausbildung in diesem Bereich, der zweifellos erhöhte Anforderungen an die Behinderten stellt, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Mit vier Lehrlingen mit Lehrvertrag bei zehn Zöglingen in der Schlosserei wird dieses Ziel in erfolversprechender Weise angestrebt. Eine Ausweitung durch Karosseriespenglerei und ein damit verstärkter Kraftfahrzeugreparaturbetrieb könnte sich

auch für die Einnahmenentwicklung positiv auswirken. Allerdings nur dann, wenn in diesem Bereich, der dann im wesentlichen einen Dienstleistungsbetrieb darstellt, eine genaue Leistungs- und Verrechnungsevidenz geführt wird.

Gerade bei Reparaturen und Arbeiten an Objekten (zum Unterschied von Neuanfertigungen) ist die Gefahr einer uneinheitlichen, lückenhaften und nicht genügend durchkalkulierten Verrechnung besonders gegeben, weil die Bewertung derartiger Arbeiten oft schwierig und im nachhinein, wenn nicht sofort bewerlet wird, kaum möglich ist. Eine möglichst detaillierte Leistungsaufzeichnung, die gleichzeitig mit den durchzuführenden Arbeiten erfolgt, erscheint dem Landesrechnungshof für eine lückenlose Verrechnung notwendig.

Schuhmacherwerkstätte

Diese Lehrwerkstätte stellt eine der ältesten Ausbildungsstätten im Landesbehindertenzentrum dar. Auch trägt diese Werkstätte mit Einnahmen von immerhin S 292.580,18 im Jahre 1984 wesentlich zu den Gesamteinnahmen des Werkstättenbereiches bei. Dies, obwohl vorwiegend nur Reparaturarbeiten durchgeführt und Neuanfertigungen sowie sonstige Lederarbeiten (Taschearbeiten), die einen größeren Einnahmenposten darstellen würden, nur vereinzelt in Auftrag gegeben werden.

Die Preisgestaltung erfolgt nach Aussage des Werkstättenleiters nicht nach exakten Stundenlohn- und Betriebskostenberechnungen, sondern in Anlehnung an die Preise von privaten Werkstätten mit entsprechenden Abstrichen. Auch werden für Anstaltsangehörige und Landesbedienstete Nachlässe gewährt.

Ein diesbezüglicher Preisvergleich sowie eine Leistungszusammenstellung für das Jahr 1984 sind als Beilage III/2 angeschlossen.

Wenn der Landesrechnungshof der Art der Preisermittlung auch zustimmen kann, ist er doch der Ansicht, daß eine stärkere Angleichung an die Preise der freien Wirtschaft vertretbar erscheint.

Weißnäherei

Diese Werkstätte im Landesbehindertenzentrum arbeitet sowohl für private Kunden als auch für Firmen.

Die Preisbildung für private Kunden richtet sich nach dem Einkaufspreis des Materials zusätzlich eines 100%igen Zuschlages. Nach Angaben der Werkstättenleiterin wird der Preis fallweise auch mit den Kunden vereinbart. Diese Art der Preisbildung wird vorwiegend bei Lieferungen an Firmen gehandhabt. Dies deshalb, weil in vielen Fällen der von den einzelnen Abnahmefirmen festgesetzte Preis akzeptiert werden muß, um die konkreten Aufträge tatsächlich zu erhalten.

Im Rahmen einer Art "Arbeitstherapie" werden in dieser Werkstätte auch Puppen, Polster und ähnliches meist aus Abfällen oder sonstigem Überschußmaterial hergestellt und an Interessenten verkauft.

Malerwerkstätte

Mit S 3.593,40 an Aufwendungen und S 36.165,85 an Einnahmen lag die Malerwerkstätte im Jahre 1984 von allen Lehrwerkstätten an letzter Stelle.

Bei dem geringen Umsatz ist zu berücksichtigen, daß diese Werkstätte vorwiegend für die eigene Anstalt tätig ist. Weiters werden die Malerlehrlinge im Zuge der "zwischenbetrieblichen Ausbildung" immer wieder für zwei bis vier Monate bei Privatfirmen untergebracht, um den Betrieb und die Arbeitsmodalitäten außerhalb des Landesbehindertenzentrums kennenzulernen.

Diese Aktionen fördern zwar die Ausbildung der Lehrlinge, bringen aber für die Anstalt bzw. das Land Steiermark eine zusätzliche Belastung, weil die Lehrlingsentschädigung sowie Verpflegung und Unterkunft weitergewährt werden, ohne daß die Lehrlinge hierfür eine Leistung in der oder für die Anstalt erbringen. Von den betroffenen Firmen wird jede Form einer Vergütung abgelehnt.

Für die Preisermittlung der Arbeiten dieser Werkstätte wird ein Stundenlohn von S 24, -- mit einem Betriebskostenzuschlag von 10 % angesetzt. Zusätzlich werden Materialkosten in Rechnung gestellt.

Weberei

Im Landesbehindertenzentrum ist sowohl eine mechanische als auch eine händische Weberei in Betrieb.

Der Umsatz von S 838.708,34 und der Einnahmenüberhang von S 467.472,14 im Jahre 1984 lassen die Weberei ertrag äßig an die Spitze aller Lehrwerkstätten im Landesbehindertenzentrum

treten .

Für private Aufträge wird ab 1. Mai 1985 ein Normalstundenlohn von S 28,-- gerechnet, wozu der Selbstkostenpreis des verwendeten Material kommt. Für die gängigsten der anzufertigenden Werkstücke werden auf dieser Basis Fixpreise erstellt, die der

Beilage III/5 zu entnehmen sind.

Schneiderwerkstätte

Derzeit wird im Landesbehindertenzentrum nur eine Herrenschneiderei geführt, in der sowohl Neuanfertigungen als auch Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

Die Preisgestaltung erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Neuanfertigungen:

Für Anstaltsangehörige bzw. Anstaltsbedienstete werden pro Stunde S 30,-- verrechnet.

Für sonstige Landesbedienstete werden pro Stunde S 33,- verrechnet.

Für sonstige Kunden werden pro Stunde S 36,-- verrechnet.

Den so ermittelten Lohnkosten werden adäquate Betriebskosten, 10 % Mehrwertsteuer und allfällige Materialkosten zugerechnet.

b) Reparaturen und Änderungen:

Hiefür wird generell ein Pauschalpreis von S 38,-- pro Stunde (inkl. Betriebskosten und Mehrwertsteuer) verrechnet.

Für die Anfertigung von Bürgerkorps-Uniformen, einer Besonderheit dieser Werkstätte, werden einheitlich S 1.300,-- je Uniform berechnet.

Bedingt durch diese unterschiedlichen Verrechnungsmodalitäten wären für diese Werkstätte eine exakt durchkalkulierte, einheitliche Preisgestaltung sowie gültige Auftrags- und Leistungsaufzeichnungen erforderlich.

Korbflechtereie

Diese Werkstätte bildet derzeit keine Zöglinge in einem Lehrverhältnis aus, weil dieses Handwerk kaum die Möglichkeit einer Arbeitsfindung in der freien Wirtschaft bietet.

Es werden jedoch trotzdem Zöglinge in der Herсталung von Korbflechterwaren unterwiesen. Die von diesen hergestellten Gegenstände werden nach Möglichkeit verkauft.

Die Preisbildung erfolgt in Angleichung an die Preise derartiger Produkte in der freien Wirtschaft, wobei jedoch ein 100 %iger Zuschlag zum festgesetzten Stundenlohn von S 24,-- zugerechnet wird.

Gerade in diesem Bereich richtet sich der Absatz nach dem speziellen, in gewisser Hinsicht sozialem Interesse der Kunden.

Abweichend von den übrigen Werkstätten, werden die zu verrechnenden Beträge in der Verwaltung eingenommen.

Leistungsaufzeichnungen über die angefertigten bzw. die verkauften Produkte werden nicht geführt.

Ausbildungserfolg

Auf Grund der Jahresberichte und der Zöglingsakten des Landesbehindertenzentrums wurde für die Jahre 1980 bis 1984 nachfolgende Abgangsstatistik über die Ausbildungserfolge der Anstalt erstellt:

as (EnWerkstätten	1980		1981		1982		1983		1984	
	Llfu-e		L'Erue		Llfu-e		Llfu-e		Llfu-e	
Tiochlerei	1	4	1	2	2	3	1	6	3	2
t,blerei	3	3	1	1	4*	-	2	6	2	1
Schloorei	-	1	1	3	-	-	1	-	1	1
Vieberei	-	5	-	-	-	1	1	1	-	1
iderei	-	2	-	1	1	1	2	-	-	-
<u>was:t-ea e,</u>	-	-	-	-	2	2	-	1	-	3
xh.hra::rerei	1	-	-	-	1	1	5	1	1	-
Gärtnererei	-	2	-	1	-	-	1	2	-	1
Korbfl.echtere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Küere,	-	1	-	-	-	1	-	2	-	2
.1.rln:brf	-	1	-	1	-	1	-	4	-	4
	5	19	3	9	10	10	13	23	7	15
as										
di v. Gri.hEn		9		11		16		10		5
-		33		23		36		46		27

*) Hievon haben zwei Zöglinge die Lehre in der Anstalt zwar begonnen, aber abgebrochen.

Wie aus der umseitigen Aufstellung ersichtlich ist, haben in den Jahren 1980 bis 1984 insgesamt 114 Zöglinge, das sind durchschnittlich jährlich 23 Zöglinge, die Anstalt verlassen und sind in den Arbeitsprozeß eingegliedert worden. 38 Zöglinge verließen die Anstalt nach Absolvierung einer Handwerkslehre, um einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft, zumindest aber auf einem "geschützten Arbeitsplatz" einzunehmen. 76 Zöglinge sind als angelernte Arbeiter aus der Anstalt ausgeschieden und haben in verschiedenen Berufszweigen als Hilfskräfte, auf "geschützten Arbeitsplätzen" u. dgl. Arbeit gefunden.

Im Jahre 1985 wurden die Zöglinge folgend beschäftigt:

<u>Werkstätte</u>	<u>Zöglinge</u>	<u>hievon in einem Lehrverhältnis</u>
Tischlerei	23	5
Malerei	14	6
Schlosserei	12	4
Schneiderei	11	3
Weißnäherei	14	1
Schuhmacherei	10	3
Gärtnerei	6	
Küche/Haus	6	
Weberei	21	
Korbflechtere	19	
Judendorf	42	
	178	22

Somit waren im Jahre 1985 12,4 % der Zöglinge in einem Lehrverhältnis. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß in der Zweiganstalt Judendorf keine Lehrausbildung betrieben und auch in der Korbflechtere keine berufsbezogene Ausbildung durchgeführt wird. Der Schwerpunkt der Berufsausbildung liegt eindeutig bei den Handwerkszweigen Tischlerei, Schuhmacher und Maler.

IX. Gartenbetrieb

Der Gärtnereibetrieb im Landesbehindertenzentrum ist sowohl als Lehrbetrieb als auch als Wirtschaftsbetrieb der Anstalt vorgesehen. Unter der Leitung eines Gärtnereimeisters (Ludwig Gebhardt) und eines Gärtnereigehilfen (Franz Sperl) sind sechs bis sieben Zöglinge tätig. Diese Tätigkeit erstreckt sich auf die Pflege bzw. die gärtnerische Instandhaltung des Anstaltsgeländes mit einer zu betreuenden Gesamtfläche von 4,5 ha, und zwar Rasenflächen, Blumenanlagen und Hecken sowie Obstanlagen. Weiters produziert die Gärtnerei Gemüse und Blumen sowohl für den Bedarf der Anstalt als auch für den Verkauf an Dritte.

Eine Ausbildung der Zöglinge in Form einer Lehre mit entsprechendem Lehrabschluß erfolgt nicht, da - nach Aussage der Gärtnereileitung - durch das Fehlen einer Glashausanlage eine kontinuierliche Lehrtätigkeit in der witterungsbeeinflussten kalten Jahreszeit nicht möglich ist.

Der Landesrechnungshof vertritt jedoch die Meinung, daß selbst bei voller Berücksichtigung der pfleglichen Tätigkeit des Gärtnereibetriebes für die Anstaltsgebäude und -anlagen die Gärtnerei in der derzeitigen Form als unrationell anzusehen ist.

Die Betriebsergebnisse der Jahre 1982, 1983 und 1984 lauten wie folgt:

	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Ausgaben	S 36.637,50	S 26.083,20	S 32.220,40
Einnahmen	S 22.764,63	S 23.520,97	S 13.926,74
Differenz	S 13.872,87	S 2.562,23	S 18.293,66

Es ergab sich demnach in den drei überprüften Jahren jeweils ein Abgang zwischen Ausgaben und Einnahmen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß als "Ausgaben" nur die Aufwendungen der VP 4014 (Verbrauchsgüter für den Gartenbetrieb) in Relation gesetzt und weder die Personalkosten, noch sonstige Betriebskosten den Einnahmen gegenübergestellt wurden.

Zu den erzielten Einnahmen-Erlösen aus dem Verkauf von Pflanzen, Blumen, Gemüse u. dgl. ist festzustellen, daß hierin auch die fiktiven Einnahmen für die Lieferungen an die Anstalt enthalten sind. So wurden beispielsweise im Jahre 1984 Erzeugnisse des Gartenbetriebes für nur S 8.032,74 an Anstaltsfremde verkauft und an die Anstalt Produkte in **der** Höhe von nur S 5.894,-- abgegeben.

Der erzielte Erlös kann somit nach Meinung des Landesrechnungshofs den Betrieb der Gärtnerei in keiner Weise rechtfertigen. Offensichtlich sind die Verkaufsorganisation und die Preisgestaltung nicht den Erfordernissen entsprechend bzw. kann die zu erzielende Produktion nicht den Anforderungen gerecht werden. Dies zeigt auch die relativ geringe Menge an Produkten, die an die anstaltseigene Küche geliefert wurde.

Dieses Produktions- bzw. Erlösmanko wäre nur dann zu vertreten, wenn ihm entsprechende Ausbildungserfolge auf dem Lehrlingssektor und eine Überführung von ausgelernten Zöglingen in den Arbeitsprozeß der freien Wirtschaft gegenüberstehen würden. Dies ist aber - wie bereits erwähnt - nicht der Fall.

Trotz dieser unbefriedigenden Situation wurde im Zuge des allgemeinen Werkstättenausbaues auch ein großzügiger Ausbau der Gärtnerei in Angriff genommen, der auch die Errichtung einer Glas-
hausanlage vorsieht.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß dieser generelle Ausbau bei dem unbefriedigenden Ertrags- und nicht gegebenen Ausbildungserfolg kaum zu rechtfertigen sein wird. Der weitere Betrieb der Gärtnerei im Landesbehindertenzentrum ist demnach unter diesen Gesichtspunkten besonders zu betrachten. Der Landesrechnungshof erwartet daher eine Intensivierung der Überwachungstätigkeit durch die zuständige Rechtsabteilung und die Einleitung geeigneter Maßnahmen, sollte die aufgezeigte Problematik durch die großzügigen Investitionen keine positive Änderung erfahren.

Mit Befremden stellte der Landesrechnungshof fest, daß für den Gärtnerleiter Ludwig Gebhard im Jahre 1984 keine gültigen, aussagefähigen Überstundenaufzeichnungen geführt wurden. Die Aufzeichnungen in der Verwaltung waren während des Jahres eingestellt worden. Es kann hierbei nicht übersehen werden, daß der genannte Bedienstete im Jahr 1984 insgesamt S 25.107,60 (monatlich S 2.092,30) an pauschalierten Überstundenzulagen bezog.

X. Sportbetrieb und Pflege des Behindertensportes

Die sportliche Betätigung, Schulung und Weiterbildung der Zöglinge nimmt in der Gesamtstruktur der Zöglingsbetreuung und -erziehung *im* Landesbehindertenzentrum einen wichtigen Platz ein. Dies zeigt sich - über den allgemeinen Sportunterricht hinaus - in der regelmäßigen Abhaltung von Schikursen und Sporttagen bzw. -wachen, in den letzten Jahren aber insbesondere in der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen im Rahmen des Behindertensportes.

Für die Leitung und Durchführung des gesamten Sportbetriebes *im* Landesbehindertenzentrum waren am Stichtag 1. August 1985 folgende Bedienstete eingesetzt:

Sporterzieher Klaus Landauf
Sporterzieher Jörg Melcher
Sporterzieherin Barbara Angelini
Sporterzieherin Mag. Marianne Hermann
Bademeister Richard Drumlic

Sporterzieher Klaus Landauf ist als Leiter des gesamten Sportbetriebes tätig. Ihm obliegen die Erstellung der Lehrpläne (nach einem Konzept der Universität Heidelberg für Bewegungs-Erziehungssport für Behinderte), die Vorbereitung der Schikurse und Sportwochen sowie die Initiativen für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen. Der Genannte ist Hauptschullehrer für Sport. Er ist nicht dem Personalstand des Landesbehindertenzentrums zuzuzählen, sondern dem der Rechtsabteilung 9. Die Personalkosten belasten demnach den Personalaufwand dieser Abteilung. Nach Angaben der Rechtsabteilung 1 sind für das Jahr 1984 an Personalkosten S 241.966,40, an Reisegebühren S 5.884,-- sowie monatlich S 577,-- Fahrtkostenzuschuß angefallen.

Sporterzieher Jörg Melcher leistet seit 7. Jänner 1985 in der Anstalt Dienst. Er wurde als Karenzurlaubsvertretung für Barbara Angelini verwendet, wird aber auch nach Wiederantritt des Dienstes durch die Genannte weiterbeschäftigt. Melcher zählt ebenfalls zum Personalstand der Rechtsabteilung 9. Er wird mit einem Stundenhonorar von S 72,-- entlohnt.

Sporterzieherin Barbara Angelini befand sich bis August 1985 auf Karenzurlaub. Die Genannte wird zu 50 im Landesbehindertenzentrum und zu jeweils 25 % in den Erziehungsheimen Rosenhof und Blümelhof eingesetzt.

Sporterzieherin Mag. Marianne Hermann zählt zum Personalstand des Landesbehindertenzentrums.

Die erstgenannten Bediensteten sind vorwiegend mit der Abhaltung der regelmäßigen Turn- und Sportstunden für die Zöglinge beschäftigt. Mag. Marianne Hermann hält den Turnunterricht für Mädchen ab und führt überdies gezielte Einzeltherapiemaßnahmen mit den in Betracht kommenden Zöglingen durch.

Bademeister Richard Drumlic versieht den Dienst als Bademeister und Schwimmlehrer sowie Aufsichtsperson beim Schwimmen der Zöglinge, wird aber außerdem noch als Heilmasseur und im Erzieherdienst verwendet.

Die sportlichen Aktivitäten der Zöglinge sind in folgende drei Bereiche gegliedert:

1. Regelmäßiger Sport-, Turn- und Schwimmunterricht lt. Stundenplaneinteilung in zehn Gruppen in der Hauptanstalt und in vier Gruppen in der Zweiganstalt Judendorf sowie in einer Mädchengruppe.
2. Schikurse sowie Sportwochen bzw. Sporttage.

3. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.

Der regelmäßige Turn-, Sport- und Schwimmunterricht dient der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung **bzw.** der sportlichen Freizeitgestaltung aller Zöglinge. Diese werden nach ihrer sportlichen Eignung und nach den physischen und psychischen Gegebenheiten in Gruppen von fünf bis zwölf Zöglingen nach einem fixen Stundenplan unterrichtet (Beilage V). Betrieben werden alle sich eignenden S arten der Leichtathletik, Ballspiele und Schwimmsport. Als Ergänzung hiezu werden therapeutische Übungen durchgeführt. Als besonders wertvolle Therapiemaßnahme wäre die "Ganganalyse" zu erwähnen, die kostenlos für die Anstaltszöglinge im Sportinstitut der Universität Graz erfolgt.

Für die Durchführung des Sportunterrichtes stehen im Landesbehindertenzentrum relativ neue Anlagen zur Verfügung, und zwar ein Hallenbad, ein Turnsaal, ein Rasenplatz sowie die erforderlichen Nebenräume.

Die Kosten der Sportschulung und Sportausübung werden mit Ausnahme jener Personalkosten, die in der Rechtsabteilung 9 anfallen, von der Anstalt getragen. Es sind dies primär die Betriebskosten der Sportbereiche, wie Beheizung, Beleuchtung, Instandhaltung u. dgl. Da diese jedoch insgesamt in den Betriebskosten der Anstalt integriert sind, können sie ziffernmäßig nicht erfaßt werden.

Die Anschaffung von Sportgeräten und -utensilien geht ebenfalls zulasten der Anstalt. Die Anschaffungen werden auf den betreffenden Voranschlagsposten verausgabt, wobei Anschaffungen über S 20.000,-- einer besonderen Genehmigung der Rechtsabteilung 9 bedürfen.

Die Aufwendungen und Ausgaben für den allgemeinen Sportunterricht und die Sportausübung der Zöglinge werden als integrierender Bestandteil der Versorgung und Betreuung angesehen. Die allgemeine sportliche Schulung und Betätigung der Zöglinge kann als "Breiten-

spart" verstanden werden, der der gesundheitlichen Entwicklung der Zöglinge zum Nutzensgereicht.

Mit Rücksicht auf die nicht unbeträchtlichen Aufwendungen empfiehlt der Landesrechnungshof zu prüfen, ob durch fallweise Vermietung der Sportanlagen eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden könnte. Damit wäre auch eine Kostenminderung verbunden.

Bei den Stundenplänen für den Sportunterricht vermißt der Landesrechnungshof den Hinweis, von welchem Sportlehrer die jeweiligen Stunden geleitet wurden. Aus der Unterlage sind daher die geleisteten Arbeitsstunden der Sportlehrer nicht ersichtlich.

Die Schikurse, Sportwochen bzw. Sporttage stellen eine Ergänzung bzw. Erweiterung des allgemeinen Sportunterrichtes dar. Bei diesen Veranstaltungen sollen die erworbenen Fähigkeiten angewendet und in sportlichem Wettkampf entweder untereinander oder gegen andere Institutionen oder Anstalten erprobt werden.

Die Teilnahme an den Schikursen, pro Kurs zwischen 30 und 50 Zöglinge, erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt die volle gesundheitliche und verhaltensmäßige Befähigung des Zöglings voraus

Der Kontaktförderung, Leistungssteigerung und Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen, somit insgesamt der Forcierung der Persönlichkeitsentfaltung, dienen auch die Sportwochen bzw. Sporttage, wie beispielsweise die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Diözesan-Sportwoche.

Die Durchführung bzw. die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen verursachen für das Landesbehindertenzentrum erhebliche Kosten, die zulasten der VP 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge) aufscheinen

Im Jahre 1984 waren für Schikurse S 114.339,10, für verschiedene Sportwochen S 12.338,10 und für einen Einzelschitag S 3.180,30 aufzuwenden.

Zu den erwähnten Kosten kommen fallweise Reisegebühren für Begleitpersonen. Vereinzelt fallen auch Reisegebühren an, wenn vor einer Veranstaltung Vorbereitungen erforderlich sind. In diesen Fällen wäre zu prüfen, ob diese Absprachen nicht telefonisch erfolgen könnten.

Fallweise werden vom Landesbehindertenzentrum Sportveranstaltungen *im* eigenen Bereich unter Mitwirkung von Zöglingen anderer Landesanstalten durchgeführt. Hierbei entstehen indirekt Kosten durch die Verabreichung von Anstaltessen, durch den Einsatz des anstalts-eigenen Kraftwagens u. dgl. Allerdings ist durch Gegeneinladungen *eine* gewisse Kompensation gegeben.

Eine gravierende, wenn auch etwas problematische Forcierung der sportlichen Aktivitäten *im* Landesbehindertenzentrum erfolgte *in* den letzten Jahren durch *die* Teilnahme an internationalen Veranstaltungen. Konkret handelte es sich um folgende Veranstaltungen:

1982: Internationale Sommer-Behindertenspiele *in* Luxemburg *mit* 17 Zöglingen und vier Betreuern.

1983: Internationale Sommer-Behindertenspiele *in* Antwerpen.

1985: Special-Olympic-International-Winter-Games *in* Salt Lake City mit drei Zöglingen und einem Betreuer *im* März 1985.

European-Special-Games *in* Dublin *mit* 16 Zöglingen und vier Betreuern *im* Juli 1985.

Die Teilnahme an den angeführten Veranstaltungen verursachte für das Land Steiermark bzw. das Landesbehindertenzentrum keine

zusätzlichen Kosten, weil die Fahrt- und Aufenthaltsspesen durch Sponsorgelder von Firmen bzw. durch Realspenden abgedeckt wurden. Nur für die Teilnahme an den Winterspielen wurde vom Sozialreferat der Steiermärkischen Landesregierung (Landesrat Josef Gruber) ein Beitrag von S30.000,-- geleistet.

Die Problematik dieser Ausweitung des Sportbetriebes liegt offensichtlich auf dem psychologisch-pädagogischen Gebiet, was auch die divergierenden Meinungen sportpsychologischer Fachleute zeigen. Einerseits ist durch diese Zuwendung zum Spitzensport ein psychologischer Anreiz gegeben und damit eine Signalwirkung für die gesamte Sportausübung im Landesbehindertenzentrum. Da der Sport in der heutigen Gesellschaft einen großen Stellenwert besitzt, können Leistungen auf diesem Gebiet - gerade für Behinderte - zu einem enormen seelischen Auftrieb führen, der der Integrierung in die Umwelt, um die die Behinderten bemüht sind, nur förderlich sein kann.

Internationale sportliche Erfolge, und diese waren zuletzt mit acht Gold-, drei Silber- und sechs Bronzemedailles sicher gegeben, heben nicht nur das Lebensgefühl der Betroffenen, sondern sind sicher ein Ansporn für die übrigen, ihnen nachzueifern. überdies wird damit nicht nur die Leistung der Betreuer und Sportlerzieher, sondern das Ansehen der Anstalt hervorgehoben.

Diesen Aspekten stehen jedoch Befürchtungen insoferne gegenüber, daß die nicht an diesen sportlichen Wettkämpfen teilnehmenden Zöglinge die Freude an sportlicher Betätigung verlieren und die Sportausübung einseitig auf die Teilnahme an derartigen Bewerben zugeschnitten wird, da letztlich die Teilnahme für die Betreuer einen nicht zu unterschätzenden Reise- und Erlebniswert hat. Auch kann es nicht unbedingt im Interesse der Landesregierung sein, wenn ein Landesbediensteter - wie in diesem Falle der für die Organisation verantwortliche Sportlerzieher Landauf- zu Firmen um Spenden bitten geht.

Der Beitritt des Landesbehindertenzentrums als Sektion zum Österreichischen Versehrten Sportverein ist mit keiner finanziellen Unterstützung verbunden. Der auf dem Gebiet des Behindertensportes äußerst initiative Sporterzieher Klaus Landauf sieht aber in dem Beitritt einen weiteren Schritt zur Intensivierung, zum Ausbau und zur Breitenwirkung des Behindertensportes, da - seiner Meinung nach - der Zusammenschluß mehrerer ähnlicher Institutionen *im* Landesbereich möglich und wünschenswert wäre.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs kann es nicht Aufgabe einer Landesanstalt, die dem Land Steiermark jährlich einen nicht unbeträchtlichen Abgang verursacht, sein, internationale Sportveranstaltungen zu beschicken und einen speziellen Leistungssport zu fördern. Mit Rücksicht darauf, daß sportliche Erfolge derzeit einen enormen Stellenwert besitzen, die entsprechenden Kontakte bereits vorhanden sind und eine Nichtteilnahme an derartigen Veranstaltungen einen für die Zöglinge nur schwer verkraftbaren Rückschlag bedeuten würde, erscheint eine Weiterführung *im* derzeitigen Rahmen vertretbar. Eine Ausweitung müßte jedoch auf jeden Fall vermieden werden, da - auch bei Beibehaltung des bisherigen Sponsorsystems - der Anstalt bzw. dem Land Steiermark beträchtliche indirekte Kosten erwachsen, wie beispielsweise zusätzliche Betriebskosten, Telefongebühren, Fahrtkosten, Dienstfreistellungen u. ä. Auch kann nicht übersehen werden, daß das Landesbehindertenzentrum als organisatorischer Mittelpunkt verschiedener Behindertensportinstitutionen einen bedeutenden finanziellen und personellen Mehraufwand verursachen würde.

Hinsichtlich der Sponsortätigkeit der Firmen erschiene es nach Ansicht des Landesrechnungshofs zweckmäßiger, wenn die zuständige Rechtsabteilung mit den Firmen die diesbezüglichen Verhandlungen führen würde. Auch wären Spendeneinzahlungen auf ein Konto der Landesregierung zu überlegen. Schließlich kann nicht übersehen werden, daß nach der derzeitigen Praxis der Sporterzieher Landauf allein für die Verwendung und Verrechnung der gespendeten Geldbeträge

verantwortlich ist, ohne einer speziellen Kontrolle seitens seiner Dienststelle zu unterliegen. Dies wird damit begründet, daß es sich nicht um Landesgelder handelt.

Bei der derzeitigen Vorgangsweise ist nicht feststellbar, ob und inwieweit der Sporterzieher Klaus Landauf tatsächlich allein als Spendensammler für die Sportaktionen auftritt bzw. auftrat und wie diese Spenden im Detail verwendet wurden. Die Kontrolle einer diesbezüglichen fragmentarischen Abrechnung mußte vom Landesrechnungshof als nicht zielführend abgelehnt werden, weil die Belege weder vollständig waren, noch die tatsächlich erzielten Einnahmen und Sachspenden eruiert werden konnten. Demnach war auch die widmungsgemäße Verwendung nicht feststellbar (siehe Beilage VI).

Der Sporterzieher Klaus Landauf verrichtet demnach de facto in seiner Dienstzeit Tätigkeiten für einen fremden, privaten Zweck, wenn auch primär im Interesse bestimmter Zöglinge. Diese zwiespältige Situation müßte durch eine Entscheidung der Rechtsabteilung 9 beendet und seitens der Abteilung eine Kontrolle der Sponsorgelder und deren Verwendung durchgeführt werden. Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn die Sponsorgelder, von welcher Stelle auch immer sie eingehen, und die hievon getätigten Ausgaben mit einem eigenen Voranschlagsposten als "Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung" in den Landeshaushalt übernommen werden.

Der Landesrechnungshof muß daher sowohl im Interesse der allgemeinen Gebarungssicherung als auch im Interesse des mit der Gebarungsabwicklung derzeit betrauten Bediensteten auf eine eheste Übernahme der angesprochenen Gelder - Einnahmen und Ausgaben - in den Landeshaushalt dringen

Weiters müßte gewährleistet werden, daß die generelle Sporttätigkeit in der Anstalt durch die Vorbereitung bzw. Zielausrichtung auf internationale Wettkämpfe keine Beeinträchtigung erfährt und daß nicht nur Zöglinge mit reellen Medaillen Chancen zu diesen Bewerbungen entsandt werden, sondern ein Querschnitt aller Zöglinge,

die durch ihre sportliche und charakterliche Entwicklung hierfür geeignet erscheinen.

Für die Einhaltung dieser Kriterien wäre primär die Anstaltsleitung des Landesbehindertenzentrums verantwortlich, die auch die Anzahl und Auswahl der Begleitpersonen vorzuschlagen hätte.

Auch erscheint dem Landesrechnungshof von entscheidender Bedeutung, daß künftig derartige Auslandsfahrten nur mit ausdrücklicher schriftlicher, die dienstrechtlichen und finanziellen Kriterien dezidiert festlegender Zustimmung der Rechtsabteilungen 9 und 1 erfolgen dürfen.

XI. Lehrlings- bzw. Gesellenentschädigung

Zu Lasten der VP 7271 werden an die Lehrlinge, die einen Lehrvertrag besitzen, sowie an die bereits als Gesellen tätigen Zöglinge Lehrlingsentschädigungen bzw. Gesellenlöhne nach den jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen, einschließlich der Dienstgeberbeiträge, ausbezahlt. Zum Überprüfungszeitpunkt wurden 22 Lehrlinge und vier Gesellen vom Landesbehindertenzentrum beschäftigt bzw. entlohnt.

Im Jahre 1984 gelangten insgesamt S 1.205.771,20 für Lehrlinge bzw. Gesellen zur Auszahlung. Dieser Betrag muß als zusätzlicher Aufwand für die Führung der Anstaltswerkstätten betrachtet werden.

Im Zuge der Überprüfung war weiters festzustellen, daß die Lehrlinge weder für die Unterkunft, noch für die Verpflegung an die Anstalt Zahlungen leisten, obwohl diese Möglichkeit kollektivvertraglich gegeben wäre.

Von den Gesellen erfolgen entsprechende Lohneinbehalte (**siehe** Abschnitt Küchenwirtschaft)

Buchhalterisch erfolgt die Buchung bei VP 72 71 insofern formell nicht richtig, weil auch die Dienstnehmeranteile der Sozialversicherung bei dieser Post aufscheinen, richtig jedoch über die durchlaufende Gebarung zu führen wären, da sie nicht endgültig Einnahmen bzw. Ausgaben des Landes Steiermark darstellen.

XII. Küchen- und Verpflegswirtschaft

Der gesamte Bereich der Küchen- und Verpflegswirtschaft bildet einen sehr bedeutenden Teil der Wirtschaftsführung *im* Landesbehindertenzentrum.

Unter der Leitung der Wirtschaftsleiterin der Anstalt (Theresia Moser) sind in der Küche derzeit sechs Bedienstete, hievon eine zu 80 %, tätig. Zusätzlich werden ständig Zöglinge für Reinigungs- und Hilfsarbeiten in der Küche eingesetzt. Zum Prüfungszeitpunkt waren dies sechs Zöglinge. überdies ist im Küchenbereich ständig ein Bediensteter auf einem geschützten Arbeitsplatz beschäftigt.

Die Küchenbediensteten leisten einen Turnusdienst auf der Basis der 40-stündigen Wochenpflichtleistung. Anfallende Mehrleistungen werden durch Gewährung von Freizeitausgleich in jenen Zeiten, in denen die Anstalt geschlossen ist, abgegolten.

Zur Auslastung des Küchenpersonals stellt der Landesrechnungshof fest, daß die für die vergleichbaren Küchen des Landes festgesetzten Leistungsnormen nicht erreicht werden. Bei 45.955 Verpflegstagen *im* Jahre 1984 entfielen - unter Einbeziehung der geschützten Arbeitskraft - durchschnittlich täglich nur 23,44 Verpflegstage

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß durch eine rationelle Einteilung des Küchenpersonals von diesem künftig auch die jährliche Urlaubsaktion bewältigt werden kann, wodurch sich zumindest die bisher praktizierte Einstellung von Ersatzkräften für diese Aktion erübrigen würde.

Die Aufwendungen für den Lebensmittelankauf betragen in den Jahren:

1982	S 1,850.154,10
1983	S 1,738.241,50
1984	S 1,838.329,10

Die Verpflegsquoten betragen in den Jahren:

1982	38,23
1983	37,44
1984	40,11

Die Verpflegstage betragen in den Jahren:

	<u>Präliminierte Verpflegstage</u>	<u>tatsächliche Verpflegstage</u>	<u>Differenz</u>
1982	55.800	49.001	6.799
1983	55.500	46.224	9.276
1984	54.200	45.955	8.245

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig die Präliminierung der Verpflegstage dem Erfolg der letzten Jahre entsprechend vorzunehmen, um die sich ergebenden Minderverpflegstage möglichst gering zu halten.

Durch die rechnungsabschlußmäßigen Einsparungen auf der VP 4300 wegen dieser Minderverpflegstage entstehen scheinbare Einsparun-, die durch die Deckungsfähigkeit zwischen den einzelnen Voranschlagsposten für andere Ausgaben zur Verfügung stehen. Diese Vorgangsweise kann nicht im Interesse einer sparsamen und ratio-nellen Wirtschaftsführung liegen.

Die gesamte Einkaufsgebarung auf dem Lebensmittelsektor liegt selbständig in den Händen der Wirtschaftsleiterin, die auch die Bestellungen durchführt. Die Mehrzahl der Bestellungen erfolgt entweder durch telefonische Auftragserteilung oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Bestellungen - in Form von Daueraufträgen. Den Bestimmungen der Bestellverordnung des Landes wird demnach nur sehr allgemein entsprochen.

Für jene Lebensmittelbereiche, in denen die Ausschreibungen durch die Rechtsabteilung 12 des Amtes der Landesregierung erfolgten, werden die Ausschreibungsergebnisse auch von der Küchenleitung des Landesbehindertenzentrums berücksichtigt.

Im Jahre 1984 wurden für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung im Landesbehindertenzentrum laut Rechnungsabschluß folgende Einnahmen erzielt:

VP 8131 - Personalverpflegung	S 158.101,42
VP 8133 - Entgelte für die Verköstigung Anstaltsfremder	S 193.132,95

Eine Einschau in die betreffenden Konten in der Verwaltung der Anstalt zeigte jedoch, daß diese Zahlen nicht den tatsächlichen Einnahmebeträgen entsprechen. Dies deshalb, weil die Erzieher kostenlos an der Anstaltsverpflegung teilnehmen, die hierfür berechneten Entgelte aber in Form einer Durchfuhrbuchung bei der VP 8131 in Einnahme und bei VP 5100 und 5000 (Personalaufwand für ständige Vertragsbedienstete) in Ausgabe gegengebucht werden.

Die gleiche Vorgangsweise wurde auch bei den Verpflegsentgelten für die im Rahmen der Urlaubsbetreuungsaktion in der Anstalt tätigen Diplomschwester und Krankenpflegeschwester gewählt.

Insgesamt sind auf diese Weise S 76.346,87 zu viel an Entgelten für Personalverpflegung gebucht worden, die der Anstalt im Jahre 1984 verloren gingen.

Hinzu kommt noch ein Mehrwertsteuerbetrag von S 7.634,63, der ebenfalls im Durchfuhrweg gebucht wurde und dermaßen vom Land Steiermark an die Finanzlandesdirektion abgeführt wurde, obwohl hiefür überhaupt keine Einnahme seitens der Anstalt bzw. des Landes vorlag.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß künftig eine kostenlose Teilnahme der Erzieher an der Anstaltsverpflegung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die von der Anstalt angeführte Begründung, die Erzieher müßten aus Ordnungsgründen - daher praktisch gezwungenermaßen beim Essen anwesend sein, erscheint nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß die Verpflegung für die Bediensteten ohnedies zu einem Minimaltarif, zum Prüfungszeitpunkt waren dies täglich S 26,--, verabreicht wird.

Des weiteren stellte der Landesrechnungshof fest, daß auch die in der Anstalt tätigen Zivildienstler kostenlos an der Anstaltsverpflegung teilnehmen. Außerdem spricht die Anstalt für diese beim Bundesministerium für Inneres die Vergütung für die Nichtteilnahme an der Verpflegung an und zahlt diese Beträge an die Zivildienstler aus.

Der Landesrechnungshof muß darauf hinweisen, daß eine derartige Vorgangsweise mit den Richtlinien für die Verrechnung bzw. Vergütung für Zivildienstler nicht in Einklang gebracht werden kann.

Die Personalverpflegung stellt mit

3.166 Verpflegungstagen im Jahre 1982

3.072 Verpflegungstagen im Jahre 1983

3.456 Verpflegungstagen im Jahre 1984

einen wesentlichen Teil der entgeltlich abgegebenen Verpflegung dar. Zum Prüfungszeitpunkt wurden hiefür - den bestehenden Richtlinien entsprechend - pro Tag S 26,-- (Frühstück S 4,-, Mittagessen

S 13,-- und Abendessen S 9,--) verrechnet. Eine genaue Aufgliederung der Verpflegstage und der Kostensätze enthalten die Beilagen VII/1 - VII/4.

Das Inkasso erfolgt durch die Anstaltsverwaltung in Form des Verkaufes von Essenmarkenblocks an die Bediensteten. Mit den Essenmarken, die jeweils Frühstück, Mittag- und Abendessen umfassen, können die Bediensteten die Mahlzeiten einnehmen.

Bis vor kurzem wurden die Marken bei Inanspruchnahme der Verpflegung abgegeben. Es bestand nachträglich keine Gegenkontrolle, ob tatsächlich für jede Mahlzeit eine entsprechende Essenmarke abgegeben worden war. Nunmehr erfolgt die Anmeldung zur Essens- teilnahme durch die Markenabgabe am Vortag. Die Namen der Angemeldeten werden vorgemerkt und am nächsten Tag mit den tatsächlich an der Verpflegung Teilnehmenden verglichen und schließlich die Zahl der Teilnehmer mit der Anzahl der abgegebenen Essenmarken kontrolliert. Damit ist ein entsprechendes Kontrollsystem gegeben.

Die Verrechnung der übrigen entgeltlich abgegebenen Mahlzeiten erfolgt entweder über direkte Einzahlung in der Anstaltskasse oder durch eine Gesamtabrechnung mit dem Wirtschaftsförderungsinstitut.

Die unentgeltliche Abgabe von Verpflegung bzw. die unentgeltliche Teilnahme an der Anstaltsverpflegung für Gäste betrug im Jahre 1984 78 Mittagessen und 803 Jausen, und zwar insbesondere im Rahmen von Besichtigungen der Anstalt durch diverse Institutionen bzw. Vereinigungen oder zur Freizeitgestaltung der Zöglinge eingeladene Personen. Im einzelnen war dies folgender Personenkreis:

<u>Datum</u>	<u>Mittagessen</u>	<u>Jause</u>	
26.01.1984		20	Gewerkschaft, Sozialarbeiter
03.02.1984	20		Schüler (Gleisdorf) (Altbau)
27.02.1984	15		Bürgermeister Stingl u. Anhang
01.03.1984		37	Haushaltsschule St. Martin
02.03.1984		27	Pädak Eggenberg
09.03.1984		12	Pädak Eggenberg
16.03.1984		27	Pädak Eggenberg
23.03.1984		27	Pädak Eggenberg
30.03.1984		26	Pädak Eggenberg
05.04.1984		27	Pädak Hasnerplatz
13.04.1984		8	Landessonderkrankenhaus
24.05.1984		65	Liedertafel Andritz
29.05.1984	4		Kärntner Landesregierung
07.06.1984		10	Pflegeelternverein Graz
26.06.1984		15	Arbeitserz. St. Pölten
26.06.1984		36	Gen.Versammlg.f.Beh.Hilfe
27.06.1984		4	Bespr.Fr.Setznagel, Alters- pflegeaktion
28.06.1984	27		Tagung der Zivilinv.
29.06.1984		50	Sonderschull.
03.07.1984		10	Landesarbeitsamt
04.07.1984		15	Sonderschüler Mag.Hermann
10.07.1984		50	Pen.Steyr D.Puch
19.07.1984		100	Sommerfest
30.07.1984	1		Fr. Jarolin
31.07.1984	2		Dr.Wurzbach, Fr.Jarolin
01.08.1984	1		Fr.Jarolin
02.08.1984		20	Friesacher Kinderchor
03.08.1984	1		Fr.Jarolin
04.08.1984		22	Kfm.Gesangsverein
06.08.1984	1		Fr.Jarolin
06.08.1984		1	Filmvorführer

<u>Datum</u>	<u>Mittagessen</u>	<u>Jause</u>	
07.08.1984		26	Kindergruppe Mautern
08.06.1984	2		HR Dr.Knapp, Fr.Jarolin
09.06.1984		5	Jonny Haag Musik
10.06.1984	1		Fr.Jarolin
10.06.1984		1	Filmvor führer
13.06.1984	1		Fr.Jarolin
14.06.1984			Filmvorführer
16.06.1984	1		Fr.Jarolin
17.06.1984		15	Abschiedsfeier, Fr.Jarolin
17.09.1984		16	Baustellen
27.09.1984		10	Personalvertreterbespr.
03.10.1984		64	Gäste aus Obdach
22.11.1984		21	Jause Schloß St.Martin
04.12.1984		35	Gleichenfeier Neubau
	78	803	

Der Landesrechnungshof empfiehlt, von einer allzu großzügigen Handhabung des Gastrechtes abzusehen, um einen Anstieg der kostenlosen Gästeverpflegung zu vermeiden.

XIII. Zweiganstalt Judendorf

Das Landesbehindertenzentrum hat im Gebäude Judendorf-Straßengel Nr. 33 eine Außenstelle eingerichtet. Hiefür ist derzeit ein Mietzins von monatlich S 20.414,86, somit jährlich S 244.968, zu bezahlen.

Zum Überprüfungszeitpunkt waren in dieser Außenstelle 21 interne und 21 externe Zöglinge untergebracht. Für die Betreuung der Zöglinge ist folgendes Personal eingesetzt:

- 1 Erzieher als Leiter der Außenstelle
- 7 weitere Erzieher
- 1 Kraftfahrer
- 2 Bedienstete für den Wirtschafts- und Reinigungsdienst
- 1 Bedienstete für "bildnerische Erziehung" (50 %)
- 1 Bedienstete für Maltherapie (8 Wochenstunden).

Darüberhinaus sind fallweise auch Bedienstete der Hauptanstalt, wie etwa des Sozialdienstes, des Krankenpflegedienstes, des Sportbereiches u. dgl., in der Außenstelle tätig. Ebenso bezieht die Außenstelle Judendorf die Verpflegung und alle sonstigen Lieferungen von der Hauptanstalt. Für diese Transporte steht ein eigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung, dessen Einsatz von der Außenstelle eingeteilt wird.

In der Zweiganstalt Judendorf wird vorwiegend Arbeitstherapie betrieben, d. h., die Zöglinge leisten einfache Verpackungs- und Einsortierungsarbeiten für Institutionen oder Firmen, wie beispielsweise die Verwaltungsakademie des Landes Steiermark. Weiters werden handwerkliche Tischlerei- sowie Bastel- und kunsthandwerkliche Gegenstände hergestellt, die fallweise zum Verkauf gelangen.

Insgesamt wurden im Jahre 1984 im Rahmen der Beschäftigungstherapie an Einnahmen S 162.906,94 erzielt Die Ausgaben betragen S 4.894,40.

Eine handwerkliche Ausbildung erfolgt in der Außenstelle Judendorf nicht. Wenn sich Zöglinge im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Beschäftigungstherapie als geeignet für die Erlernung eines Handwerkes zeigen, werden sie in die Werkstätten der Hauptanstalt überstellt.

Dem Landesrechnungshof erscheint die Führung dieser Zweigstelle, vor allem im Hinblick auf den unverhältnismäßig hohen Personalstand, problematisch.

Während in der Hauptanstalt durchschnittlich fünf interne Zöglinge von einem Erzieher betreut werden, sind es in der Zweiganstalt nur 2,6 Zöglinge.

Seitens der Leitung der Zweigstelle wurde als Begründung für diesen Personalstand angeführt, daß die meisten Erzieher ein Handwerk erlernt haben und dieses handwerkliche Können neben ihrer Erzieher- und Betreuertätigkeit an die Zöglinge weitergeben.

Wenn dieser Umstand auch einen anzuerkennenden Faktor der Arbeits- bzw. Ausbildungssituation in der Außenstelle darstellt, kann aber trotzdem die personal- und kostenintensive Organisation nicht gerechtfertigt werden. Auch aus psychologisch-pädagogischer Sicht ist eine zu große Anzahl von Bezugspersonen für die Zöglinge bzw. ihre Persönlichkeitsreueing nicht von Vorteil.

Die personelle Überbesetzung zeigt sich auch dadurch, daß für die 21 internen Zöglinge pro Nacht zwei Nachtbereitschaftsdienste eingeteilt und verrechnet werden, während in der Hauptanstalt selbst eine wesentlich sparsamere Einteilung praktiziert wird.

Die Zweiganstalt Judendorf führt offensichtlich ein gewisses organisatorisches und personelles Eigenleben, wie dies generell in dislozierten Außenstellen festzustellen ist. Am Einsatz des Dienstfahrzeuges soll dies beispielhaft dargestellt werden.

Wie bereits erwähnt, verfügt die Zweiganstalt Judendorf über ein eigenes Kraftfahrzeug (Mercedes G 105.056), für das ein eigener Kraftfahrer zur Verfügung steht. Mit diesem Wagen werden alle Fahrten und Transporte für die Zweiganstalt durchgeführt. Der Wagen wird aber überdies auch von Bediensteten der Außenstelle für Fahrten benützt. Nach den Eintragungen *im* Fahrtenbuch stand das Fahrzeug an 289 Tagen des Jahres mit unterschiedlicher täglicher Auslastung *im* Einsatz. Da die Aufzeichnungen *im* Fahrtenbuch lückenhaft und nicht sehr aussagekräftig sind, besteht kein wirklich gültiger Nachweis über die Fahrtätigkeit. Es entsteht vielmehr der Eindruck, daß das Fahrzeug den Bediensteten der Außenstelle zur freien Verfügung steht.

Im Zuge der Prüfung fiel auch der hohe Telefonaufwand in der Außenstelle auf, der auch in einem Schreiben des Anstaltsleiters an die Zweiganstalt festgestellt wurde. Von dem für das Inkasso der privaten Telefongespräche zuständigen Bediensteten der Hauptanstalt wurde mitgeteilt, daß für das Jahr 1985 noch keinerlei Telefongebühreneinnahmen von der Zweiganstalt abgeliefert wurden.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß der Telefonbenützung in der Außenstelle künftighin ein besonderes Augenmerk zuzuwenden wäre. Es erscheint gerade mit Rücksicht auf die Höhe des Telefonaufwandes unwahrscheinlich, daß überhaupt keine außerdienstlichen Gespräche der immerhin von Graz dislozierten Dienststelle geführt werden.

Zusammenfassend ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß bei einer möglichen Auflösung der Zweiganstalt Judendorf dem Land Steiermark beträchtliche Kosten erspart würden. Außer den Mietkosten von beinahe einer Viertelmillion Schilling wären auch Einsparungen auf dem Personalsektor sowie im Sachaufvland, beispielsweise durch Wegfall des Dienstfahrzeugeinsatzes, möglich. Eine Übersiedlung der Zöglinge bzw. des Beschäftigungstherapiebetriebes in die Hauptanstalt wäre im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Anstalts- und Werkstättenneu- bzw. -ausbaues zu prüfen. So könnten die beträchtlichen Kosten des Erweiterungsbau eines gewisse Kompensation erfahren.

Die Unterbringung der Beschäftigungstherapie müßte in den freiwerdenden Werkstättenbereichen des Altbaues möglich sein. Dies würde auch einer einheitlichen und strafferen Lenkung der Beschäftigungstherapie so, wie einer Vereinheitlichung der Preisverhandlungen mit den Auftraggebern und der Preisfestlegung bei den Verkaufsgegenständen entgegenkommen.

Bis zu einer möglichen Auflassung der Zweiganstalt Judendorf wären jedoch die Rationalisierungs- und Organisationsvorschläge des Landesrechnungshofs hinsichtlich Personaleinsatz, Kraftfahrzeug- und Telefonbenützung sowie Abwicklung der Beschäftigungstherapie zu berücksichtigen.

XIV. Einsatz der Kraftfahrzeuge

Im Landesbehindertenzentrum standen *im* Jahre 1984 folgende vier Kraftfahrzeuge in Verwendung:

in der Hauptanstalt: Mercedes-Bus 207 D,
Kennzeichen G111.241
Ford-Bus,
Kennzeichen G 31.922
Pkw Renault 14,
Kennzeichen G 24.476

In der Zweiganstalt: Mercedes-Bus 207 D,
Kennzeichen G105.056

Hiefür waren *im* Jahre 1984 folgende Aufwendungen notwendig:

VP 4520 (Treibstoffe) S 73.717,89
VP 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen) S 46.462,70

Hiezu kommt die bereits unter Rubrik "Anlagen" erwähnte Anschaffung eines Personenkraftwagens um S 44.672,33.

Auf Grund der Eintragungen in den Fahrtenbüchern wurden für diese Kraftfahrzeuge folgende Betriebsdaten für das Jahr 1984 ermittelt:

Kraftfchrzet..g	gefchre	Einsatz	verbrachte Treibstoffrrerge	Treibstoffverbra..m /100
Mercedes G 111.241	17.147	214	1.875	10,93
Mercedes G 105.056	29.817	289	2.781	9,32
Ford G 31.922	12.937	196	1.467	11,33
Renault 14 G 24.476	2.354	74	202	8,58

Zu diesen Betriebsergebnissen stellt der Landesrechnungshof ergänzend fest:

*Die Fahrtenbücher werden -ausgenommen das Fahrtenbuch für den Renault 14- unzulänglich geführt und können daher nur *einen bedingten Aufschluß* über den Einsatz der Fahrzeuge geben. *Die* Eintragungen über Fahrzweck bzw. Fahrauftrag beschränken sich *in* der Regel auf stereotyp wiederkehrende Kurzbemerkungen, wie *beispielsweise* "Stadtfahrt", "Wäsche holen" u. ä. oder auf Pauschalangaben über den Einsatz *von* mehreren Tagen, wie z. 8. "Urlaubsaktion Filipjakov", oder "1. 373 km, gefahren für Altenpflegeaktion". *Die* Eintragungen enthalten keine Hinweise auf Reparaturen oder sonstige Ausfallszeiten der Kraftfahrzeuge.*

Die Angaben über *die* gefahrenen Kilometer enthalten zahllose Rechen- und Eintragungsfehler, sodaß zwischen der angegebenen Fahrzeit und dem Fahrziel offensichtliche Diskrepanzen auftreten.

In den Fahrtenbüchern sind keine Kontroll- oder Überprüfungsvermerke enthalten, daher auch keine Überprüfung hinsichtlich der Kilometerleistung *mit* dem jeweiligen Kilometerstand.

Auch *die* Eintragungen über den Bezug von Treibstoff sind offensichtlich nicht lückenlos vorgenommen worden, da beispielsweise der Treibstoffverbrauch für den Mercedes G 105.056 *mit* 9,32 Litern auf 100 km zu gering erscheint. *Die* Verbrauchsaufzeichnungen *in* *einigen* Monaten wiesen *einen* unwahrscheinlichen Treibstoffverbrauch aus, wie z. 8. *im* Februar 7,05 l/100 km oder *im* März 5,31 l/100 km.

Wie den Fahrtenbüchern zu entnehmen ist und dem Landesrechnungshof auch seitens der Anstaltsverwaltung bestätigt wurde, werden *die* Kraftfahrzeuge des Landesbehindertenzentrums auch für den Transport *von* Gütern, *die* *in* den Lehrwerkstätten erzeugt werden (z. 8. Möbel), zu Kunden verwendet, ohne daß eine Vergütung oder ein Preisaufschlag verrechnet wird.

Weiters stehen die Fahrzeuge - nach Aussage der Verwaltung - fallweise auch den Bediensteten für Transporte zur Verfügung, ohne daß hierfür eine Regelung hinsichtlich einer Ersatzleistung bzw. Vergütung besteht.

Schließlich hat die Verwaltung für die Fahrten der Anstaltsfahrzeuge im Rahmen der "Alten-Urlaubsaktion" für das Jahr 1984 einen fiktiven Kostenaufwand von S 4.794,-- errechnet, ohne daß dieser in irgendeiner Weise vergütet worden wäre.

Diese kostenlose Benützung der anstaltseigenen Kraftfahrzeuge für die obgenannten Zwecke erscheint dem Landesrechnungshof nicht vertretbar. Es müßten daher entsprechende Benützungsentgelte festgesetzt und verrechnet werden.

Der Kraftwagen Mercedes 207 mit dem Kennzeichen G 105.056 ist in der Zweiganstalt Judendorf stationiert. Für seinen Einsatz steht ein eigener Fahrer zur Verfügung. überdies war festzustellen, daß auch andere Bedienstete diesen Kraftwagen für Dienstfahrten benützen und hierfür als Lenker nach der "Benützungsvorschrift für die Dienstkraftwagen des Landes Steiermark" vom 2. Juni 1982 eingesetzt werden. Pro gefahrenem Kilometer wird als Vergütung eine Erschwerniszulage von 0,0022 des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ausbezahlt

Aus den Abrechnungslisten für die Monate Jänner bis Oktober 1984 ist ersichtlich, daß außer dem eingesetzten Kraftfahrer fallweise acht Bedienstete mit dem Dienstwagen unterwegs waren. Insgesamt wurden an 289 Tagen 29.817 km zurückgelegt.

Da weder die Eintragungen im Fahrtenbuch, noch sonstige Aufzeichnungen oder Kontrollvermerke einen dezidierten Überblick über

Zweck und Notwendigkeit der Fahrten geben, entsteht der Eindruck, daß dieses Kraftfahrzeug der Zweiganstalt Judendorf für alle Arten von Fahrten rund um die Uhr - ohne entsprechende Nutzungs- oder Leistungskontrolle - zur Verfügung steht. Im Abschnitt über die Zweiganstalt Judendorf wird diesbezüglich Näheres ausgeführt.

Auch der Kraftwagen der Hauptanstalt, Marke Ford, Kennzeichen G 31.922, wurde von 14 Bediensteten für Dienstfahrten benützt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Benützung des Wagens von verschiedenen Fahrzeuglenkern für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges nicht von Vorteil sein kann.

Weiters ist festzustellen, daß der genannte Wagen mit nur 12.937 gefahrenen Kilometern und der zweite in der Hauptanstalt eingesetzte Wagen, Mercedes, Kennzeichen G 111.241, mit 17.147 km, somit zusammen 30.084 km, etwa die gleiche Auslastung wie der der Zweiganstalt Judendorf zur Verfügung stehende Kraftwagen (29.817 km) erreichten.

Der weiters in der Hauptanstalt in Verwendung stehende Kraftwagen, Renault 14, Kennzeichen G 24.476, ist seit April 1984 im Einsatz. Trotzdem erscheint die ausgewiesene Fahrleistung von 2.354 km bei 74 Fahrtagen zu gering. Dieser Wagen wird von der Sozialarbeiterin bzw. von ihrer dzt. auf Karenzurlaub befindlichen Kollegin für Fahrten im Rahmen der Zöglings- und Lehrlingsbetreuung (Stellenbeschaffung bei Firmen, Wohnungsbeschaffung, Interventionen u. dgl.) benützt. Die Verwendung des Wagens durch diese beiden Bediensteten ist im Hinblick auf den umfangreichen Aufgabenbereich sicher zweckmäßig. Trotzdem muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß im Interesse eines rationellen und sparsamen Einsatzes der Kraftfahrzeuge eine entsprechende Auslastung nicht gegeben erscheint und seitens der Anstalt weitere Einsatzmöglichkeiten gefunden werden müßten. Diese Feststellung ist auch hinsichtlich des Einsatzes der weiteren verwendeten Fahrzeuge zutreffend.

Generell erscheint dem Landesrechnungshof der Einsatz von vier Kraftfahrzeugen *im* Bereiche des Landesbehindertenzentrums überhöht. Bei einem rationellen Einsatz der Fahrzeuge und einer entsprechenden Einsatzleitung, in die auch der derzeit der Zweiganstalt Judendorf zur Verfügung stehende Kraftwagen einzubeziehen wäre, könnte eine Reduzierung des Kraftwagenbetriebes ins Auge gefaßt werden.

Unabhängig davon erachtet es der Landesrechnungshof für unerlässlich, für einen gezielten Einsatz der Fahrzeuge besorgt zu sein und die Führung bzw. Überprüfung der Fahrtenbücher entsprechend zu handhaben.

XV. Aktion für pflegebedürftige Personen

Im Landesbehindertenzentrum werden alljährlich Ferienaktionen für pflegebedürftige Personen durchgeführt. Während drei Sommerwochen, in denen die Anstalt von den Zöglingen verlassen ist, werden ca. vierzig Personen in der Anstalt versorgt und gesellschaftlich betreut, und wird ihnen derart eine Erholung geboten.

Diese Aktion wird von der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung in Kontaktnahme mit dem Sozialamt des Magistrates Graz und den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt. Im Jahre 1984 wurde eine derartige Aktion in der Zeit vom 30. Juli bis 18. August veranstaltet. Die organisatorischen, personellen und finanziellen Modalitäten wurden von der Rechtsabteilung 9 mit Erlaß vom 14. März 1984, GZ: 9 - 15 P 01/1984, festgelegt. Dieser in Form eines Gedächtnisprotokolles mit den beteiligten Institutionen und den verantwortlichen Personen abgefaßte Erlaß sowie eine von der Anstaltsdirektion des Landesbehindertenzentrums erstellte Gesamtkosten- bzw. Einnahmenaufstellung sind dem gegenständlichen Bericht als Beilage VIII angeschlossen.

Auf Grund dieser Unterlagen bzw. der darauf basierenden Erhebungen gelangt der Landesrechnungshof zur Ansicht, daß diese in ihrer sozialen Grundidee sicher zu begrüßende Aktion hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Abwicklung einer Verbesserung bedarf. Im einzelnen wäre hiezu zu bemerken:

Von der Rechtsabteilung 9 wurden pro Teilnehmer an der Urlaubsaktion S 10.800,-- (20 Tage a S 540,--) bezahlt. Der Gesamtbetrag von S 432.000,-- wurde buchmäßig zugunsten der VP 8261 der Haushaltsstelle 412004 dem Landesbehindertenzentrumutgeschrieben.

Von den Teilnehmern wären pro Tag S 210,-- zu bezahlen gewesen. Den vollen Betrag haben allerdings nur 14 Teilnehmer bezahlt, während Q Teilnehmern Ermäßigungen zugestanden und drei Teilnehmern die Kosten wegen Bedürftigkeit erlassen wurden. Der eingenom-

mene Betrag von insgesamt S 96.579,60 wurde von der Verwaltung des Landesbehindertenzentrums auf Verwahrung eingenommen und dann an die Rechtsabteilung 9 überwiesen.

Demnach verbleiben dem Landesbehindertenzentrum weder die effektiven Einnahmen, noch können die Pflegegebührenüberweisungen der Rechtsabteilung 9 tatsächlich als Einnahmen verwendet werden, da es sich nur um buchmäßige Zahlungen handelt.

Die Aufwendungen des Landesbehindertenzentrums für die Aktion betragen insgesamt S 254.961,15. Von diesem Betrag entfielen S 113.417,05 auf den Sachaufwand, S 84.501,90 auf den Personalaufwand und S 54.042,20 auf die Bewertung unentgeltlicher Aufwendungen für die Urlaubsaktion.

Die Ausgaben aus dem Sachaufwand umfaßten verschiedene Ankäufe für die Beschäftigung und Unterhaltung der Teilnehmer, wie Bastelmaterial, Filmvorführungen, Ausflüge, aber auch Aufwendungen, die den Personalkosten zuzuordnen gewesen wären, sowie Ausgaben im Rahmen der Betreuung der Teilnehmer, wie Medikamente, Verbandstoffe, Bonbonnieren, Blumen, weiters die Reparatur der Lichttrufanlage im Betrag von S 8.802,60.

Der Personalaufwand umfaßt das Entgelt für drei (ursprünglich im Erlaß vorgesehen vier) Diplomkrankenschwestern, und zwar eine Vergütung in Höhe von S 8.000,-- bzw. S 7.000,--, zusätzlich der Erschwerniszulage von S 1.500,-- und der Sonntagsdienstzulage von S 22,-- je Stunde. Von der Anstalt wurden auch die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer bezahlt. Diese Beträge wären von den Dienstnehmern zu bezahlen gewesen.

Den Personalaufwand belastet auch ein Betrag von S 10.992,30 zulasten der Post 5100 mit der Bezeichnung "Dienstverpflegung für

Krankenschwestern". Hierbei handelt es sich um die Bewertung der kostenlosen Verpflegungsabgabe an die drei im Rahmen der Aktion eingesetzten Krankenschwestern, die im Durchfuhrwege als Ausgabe bei VP 5100 und als Einnahme bei VP 8131 (Personalverpflegung) gebucht wurde.

Diese Vorgangsweise ist buchhalterisch unrichtig, weil die VP 5100 (Bezüge für ganzjährige Vertragsbedienstete) nicht als Gegenpost für kostenlose Verpflegsabgabe herangezogen werden dürfte, Die kostenlose Teilnahme der Krankenschwestern an der Anstaltsverpflegung erscheint dem Landesrechnungshof jedoch grundsätzlich problematisch. Dies vor allem deshalb, weil die Diplomkrankenschwestern an ihren eigentlichen Arbeitsplätzen in den Landeskrankenanstalten natürlich auch für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung die vorgeschriebenen Entgelte zu entrichten haben.

Weiters wurden vom Landesbehindertenzentrum für die Abwicklung der Urlaubsaktion vier Küchenhilfen aufgenommen, für die gleichfalls der Dienstnehmeranteil der Sozialversicherung von der Anstalt mitbezahlt wurde.

Darüberhinaus wurde eine Reihe von Aufwendungen auf Posten des Sachaufwandes ausgewiesen, die sinngemäß Personalkosten sind, wie beispielsweise:

- S 1.302,40 für Hausbesuche der DiplomkrankenschwP.stern (pro Besuch S 50,--, zusätzlich Kilometergeld von S 3,40)
- S 6.000, -- für Frau Aigelsreiter für Beschäftigungstherapie
- S 33.600,-- Arbeitsgeld für 24 Krankenpflegeschülerinnen **bzw.** -schüler a S 1.400,--
- S 4.800,-- für Frau Bauer für Beschäftigungstherapie
- S 6.000,-- für Frau Wunderl für Massagen

Bei diesen Honoraren und Vergütungen erfolgte keine sozialversicherungsmäßige oder lohnsteuerliche Behandlung.

Zu den personellen Aufwendungen wäre nach Meinung des Landesrechnungshofs grundsätzlich zu klären, ob die eingesetzten Diplomkrankenschwestern die Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstes in einer Landeskrankenanstalt verrichten oder hiezu den Gebührenurlaub heranziehen. In jedem Fall erhebt sich die Frage, wer an ihrer Stelle an ihren Arbeitsplätzen Dienst versieht und ob dem Land Steiermark nicht zusätzliche Vertretungskosten erwachsen. Andererseits erscheint dem Landesrechnungshof die Ausübung einer adäquaten Tätigkeit während des Gebührenurlaubes, der primär der Erholung dienen sollte, problematisch.

Weiters erscheint es dem Landesrechnungshof nicht gerechtfertigt, daß die Anstalt die Sozialversicherung und die Lohnsteuer bezahlt, vor allem deshalb nicht, weil die Krankenschwestern während der drei Wochen unentgeltlich die volle Verpflegung konsumieren können.

Hinsichtlich der vier für die Urlaubsaktion aufgenommenen Küchenhilfen ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß eine derartige Personalvermehrung - zumindest in diesem Ausmaß - nicht vertretbar ist. Da der Betrieb im Landesbehindertenzentrum während der Sommermonate sehr reduziert ist, müßte bei einer entsprechenden Urlaubseinteilung des ständig zugewiesenen Personals eine zusätzliche Personalvermehrung im Bereich Küche und Reinigungsdienst zu vermeiden sein.

Bei der Bewertung von unentgeltlichen Leistungen der Anstalt im Rahmen der Urlaubsaktion hat sich diese auf die Bewertung von unentgeltlich abgegebener Verpflegung für die Teilnehmer, das Wäschewaschen im Landesjugendheim Blümelhof, die Fahrten mit anstaltseigenem Kraftfahrzeug und die Berechnung anteilmäßiger Telefongespräche beschränkt.

Tatsächlich wäre jedoch bei der Bewertung der gesamte Anstallsbereich zu erfassen, und zwar Betriebskosten, Gebäudeabnutzung, Benützung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, Putzmittel, Sanitärmittel, Geschirr u. dgl. Da eine entsprechende aus sagefähige Kostenrechnung nicht geführt wird, ist eine detaillierte Berechnung aller anfallenden Aufwendungen kaum möglich und würde auch dem Landesbehindertenzentrum nichts bringen, da eine Vergütung seitens irgendeiner Stelle nicht vorgesehen ist.

Aus vorangeführten Gründen ist der Landesrechnungshof daher der Ansicht, daß zumindest die von den Teilnehmern an der Urlaubsaktion zu zahlenden Teilnahmegebühren der Anstalt verbleiben sollten. Auch wäre dafür Sorge zu tragen, daß die im gegenständlichen Bericht aufgezeigten und - nach Meinung des Landesrechnungshofs- vermeidbaren Ausgaben hintangehalten werden. Schließlich empfiehlt der Landesrechnungshof, die an der Urlaubsaktion interessierten Institutionen wie den Magistrat Graz zu einer Kostenbeteiligung zu verhalten.

**XVI. Neu- bzw. Ausbau des Werkstättenbereiches, der Anstaltsküche
und der Heizungsanlage**

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 9. November 1981, GZ: 9 - 126 Ai 11/868 - 1981, bzw. mit einem Nachtrag zu vorgenanntem Grundsatzbeschluß vom 18. Juli 1983, GZ: 9 - 62 Ai 10 /83 - 7, die Erweiterung der Lehrwerkstätten einschließlich der Gärtnerei im Landesbehindertenzentrum genehmigt.

Für diesen Erweiterungsbau waren zunächst Kosten in der geschätzten Höhe von 30 Mio. Schilling vorgesehen. Zu diesem Betrag wurde noch der Jeweilige Jahresvalorisierungsfaktor als Kostenerhöhung angesetzt. Diese beträgt nach dem derzeitigen Stand der Preiserhöhungen bzw. auf Grund von behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen 4,01 Mio. Schilling.

Für den durch den Werkstättenausbau notwendigen Um- und Ausbau der Anstaltsküche wurden weiters 1 Mio. Schilling vorgesehen.

Es zeigte sich, daß diese Schätzung weitaus zu niedrig war, da bei Realisierung der geplanten Aufstockung der Zöglingszahl um 70 bis 80 und des Personalstandes um 15 Bedienstete die Küchenkapazität weiterhin zu gering erscheint.

In weiterer Folge erging eine Reihe behördlicher Auflagen (Lebensmittelpolizei, Arbeitsinspektorat), sodaß mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juni 1985, GZ: 9 - 62 Ai 10/85-254, insgesamt für den Küchenausbau rund 2,9 Mio. Schilling bewilligt wurden.

Weiters stellte sich im Zuge einer Überprüfung durch Sachverständige heraus, daß die zentrale Heizungsanlage im Landesbehindertenzentrum nach Anschluß des Lehrwerkstattenerweiterungsbaues und der Gärtnerei zu schwach ist.

Hinzu kam noch der Umstand, daß die seinerzeitige Lieferfirma nicht mehr besteht und daher eine Ersatzteilbeschaffung für eine Erweiterung bzw. Sanierung der bestehenden Heizungsanlage nicht möglich war. Außerdem wird ab 1986 der für den Betrieb der Festbrennstoff-Feuerungsanlage notwendige Brennstoff "Karlschacht-Erbs" nicht mehr geliefert, da die Förderung eingestellt wird. Die Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion hat daher eine Umstellung auf Gasfeuerung empfohlen. Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 1985, GZ: 9 - 62 Ai 10/85 - 264, wurde hiefür die grundsätzliche Genehmigung mit einem Kostenaufwand von 2,6 Mio. Schilling erteilt.

Für das gesamte Bauvorhaben "Werkstättenerweiterung, Küchenausbau und Umbau der Heizungsanlage" ist daher eine Gesamtsumme von 39,5 Mio. Schilling (unter Berücksichtigung der angenommenen Valorisierungsfaktoren) aufzuwenden.

Zum Prüfungszeitpunkt waren S 17,481.569,88 bezahlt und von der Rechtsabteilung 9 Freigaben in der Höhe von 32,2 Mio. Schilling erwirkt. Im laufenden Budgetjahr besteht daher noch ein Kreditmittelbedarf von 7,3 Mio. Schilling.

Zur Planung und Kostenentwicklung dieses Bauvorhabens stellt der Landesrechnungshof grundsätzlich folgendes fest:

In der Kostenentwicklung ist offensichtlich eine stufenweise Erweiterung eingetreten, die zeigt, daß die ursprüngliche Planung nicht alle entscheidenden Komponenten einbezogen hat. Nach den Regierungssitzungsbeschlüssen aus den Jahren 1981 und 1983 wurde der Werkstättenausbau einschließlich Gärtnerei mit einer Gesamtsumme von 31 Mio. Schilling (+ Valorisierungsfaktor) bewilligt. Die Notwendigkeit des Ausbaues des Küchenbereiches, der Heizungsanlage und die Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wurden erst während des Werkstättenausbaues offenkundig. Die hiefür notwendigen Mittel wurden erst im Jahre 1985 bewilligt.

Demnach belaufen sich die Kosten für die gesamten Baumaßnahmen auf 39,5 Mio. Schilling. Der ursprüngliche Baukostenrahmen von 33,22 Mio. Schilling (einschließlich der Valorisierung) wurde daher um 18,9 % überstiegen.

Weiters war im Zuge der Überprüfung festzustellen, daß offensichtlich keine Folgekostenberechnung angestellt wurde.

Der Ausbau des Werkstättenbereiches sowie die damit verbundene Erweiterung des Küchenbereiches muß Steigerungen der Betriebskosten nach sich ziehen. Entsprechende Berechnungen hinsichtlich des steigenden Bedarfes an Lebensmitteln, Reinigungs- und Waschmitteln sowie der Energie- und sämtlicher Hauskosten liegen jedoch nicht vor.

Weiters fehlt eine Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich des Aufwandes und der zu erwartenden erhöhten Einnahmen durch den Werkstättenausbau.

Die mit dem Werkstättenausbau verbundene räumliche und organisatorische Ausweitung soll der Erhöhung der Ausbildungskapazität der Zöglinge dienen, wozu auch die Installierung neuer Berufszweige (Autolackierer, Autokarosseriespengler, Ausweitung der Schneiderei - dzt. nur Herrenschniderei - auf Damenbekleidung) gehört. Schließlich wird eine Haushaltsausbildung für Mädchen eingerichtet.

Wenn auch grundsätzlich der überwiegende Teil dieser Aktivitäten zu begrüßen ist, gehen doch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Ausbildung in einigen Berufen die Meinungen von Fachleuten aus dem Bereich Ausbildung und Arbeitsmarkt auseinander, da eine unbedingt gültige Prognose bei derartigen Projekten aus medizinischen, sozialen und arbeitsstrukturellen Gründen kaum möglich ist.

Gerade aus den angeführten Gründen erscheint daher die Erstellung einer Folgekostenberechnung und einer Kosten-Nutzen-Berechnung unbedingt erforderlich, um die zu erwartenden Aufwendungen in eine vertretbare Relation zum erhofften Nutzen für die Zöglinge zu stellen.

Als Beispiel wäre hier der Gärtnereibereich anzuführen, der im neuen Werkskonzept eine bedeutende Ausweitung und Modernisierung erfährt. Zu erwähnen ist die neuerrichtete Glashausanlage. Wie im Abschnitt "Gartenbetrieb" näher ausgeführt, hat der Gärtnereibetrieb des Landesbehindertenzentrums in den letzten Jahren weder einen nennenswerten finanziellen Beitrag zur Gebarung der Anstalt geliefert, noch die Anstalt selbst ausreichend mit Gärtnereiprodukten versorgt. Auch wurden mit der Begründung der schwierigen personellen und räumlichen Situation keine Zöglinge ausgebildet.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß gerade für den Gärtnereibetrieb eine entsprechende Planung zu erstellen gewesen wäre, in welcher Weise und Größenordnung die Effizienz zu steigern wäre bzw. inwieweit Folgekosten und Folgeeinnahmen eine positive Entwicklung erwarten lassen. Insbesondere aber wäre festzustellen gewesen, welche Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten in dieser Sparte für die Zöglinge gegeben sein werden.

Die weitaus größte Auswirkung hat das Fehlen einer Folgekostenberechnung auf dem Personalsektor.

Nach Inbetriebnahme des neuen Werkstätentraktes sollen rund 70 bis 80 Zöglinge zusätzlich zur Berufsausbildung aufgenommen werden. Hierbei wird es sich vorwiegend um externe Zöglinge handeln, da die Bettenkapazität des Landesbehindertenzentrums nahezu erschöpft ist.

Im Dienstpostenplan für das Jahr 1986 wurde hierfür eine Vermehrung von insgesamt 11 Dienstposten vorgesehen.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu mit Befremden fest, daß diese beträchtliche Ausweitung nicht zum Anlaß genommen wurde, eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, daß für das gewährte monatliche Mehrleistungspauschale vom Personal auch tatsächlich die entsprechenden Mehrleistungen erbracht werden. Wie bereits festgestellt, sind bisher Mehrleistungen nicht in adäquatem Ausmaß gegeben.

Der Landesrechnungshof hält es daher im Sinn einer sparsamen Personalverwaltung für unerlässlich, zumindest vor Besetzung der zusätzlichen Dienstposten die erforderlichen Auslastungsfeststellungen durchzuführen und diensteinteilungsmäßig vorzusorgen, daß das bereits vorhandene Personal die der zuerkannten Vergütung entsprechende Leistung erbringt. Hiebei erscheint es unerlässlich, im besonderen die derzeitige Personaldotierung der Außenstelle Judendorf einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Im Zusammenhang mit der geschilderten Anstaltserweiterung erscheint dem Landesrechnungshof auch erwähnenswert, daß bisher im Landesbehindertenzentrum den Bestimmungen des Erlasses der Landesamtsdirektion (GZ: LAD - 16 Ba 1 - 81/18) hinsichtlich der Realisierung entsprechender Brandschutzmaßnahmen im Sinne der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Brandschutzordnung noch nicht entsprochen wurde.

XVII. Schlußbemerkung

Das Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie, das aus der Hauptanstalt in Graz-St. Veit und einer Außenstelle in Judendorf besteht, hat die Aufgabe, Behinderten

- * eine berufliche Eingliederung oder
- * die Erreichung von Tätigkeiten auf geschützten Arbeitsplätzen

zu ermöglichen, Sollte dies nicht erreichbar sein, ist eine Beschäftigungstherapie vorgesehen.

Die Führung dieses Heimes durch das Land Steiermark ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs eine wertvolle Hilfe für behinderte Mitbürger.

Mit Stichtag 1. Jänner 1985 wurden im Landesbehindertenzentrum 119 interne und 91 externe Zöglinge - somit insgesamt 210 Zöglinge betreut.

Der Abgang hat sich von S 20,282.575,-- im Jahre 1982 auf S 20,777.031,-- im Jahre 1983 und auf S 21,527.959,-- im Jahre 1984 erhöht, wobei jedoch für das Jahr 1984 ein Anstieg des Zöglingsstandes gegenüber den Vorjahren zu berücksichtigen ist.

Wie in allen Heimen und Anstalten des Landes stellen die Aufwendungen auf dem Personalsektor den perzentuell größten Anteil an den Gesamtausgaben im Landesbehindertenzentrum dar. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben betrug in den letzten Jahren rund 62%.

Im Dienstpostenplan für das Jahr 1985 sind insgesamt 67 Dienstposten und unter der Post 5200 weitere zwölf Bedienstete vorge-

sehen. Darüberhinaus werden elf Bedienstete auf geschützten Arbeitsplätzen zusätzlich eingesetzt. Zum Stichtag 1. August 1985 entsprach die tatsächliche Personalbesetzung den Vorgaben im Dienstpostenplan.

Im wesentlichen gibt es im Landesbehindertenzentrum drei Bedienstetengruppen:

1. Erzieher im Internatsbereich

Für den Turnusdienst der Erzieher bestehen Dienstpläne. In der Hauptanstalt ist ein Vier-Wochen-Turnus mit 160 Stunden und in der Zweiganstalt ein Drei-Wochen-Turnus mit 120 Stunden vorgesehen.

Auf Grund des Erlasses der Rechtsabteilung 1 vom 3. Dezember 1979 werden den Erziehern monatliche Mehrleistungspauschalen in der Höhe von 9 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (1984: S 1.405,30) bzw. nach vierjähriger Verwendung als Erzieher (Lehrmeister) in der Höhe von 13,4 % (1984: S 2.092,30) gewährt.

Wie Erhebungen ergeben haben, sind die festgestellten Mehrleistungen durch die allen Landesbediensteten gewährte Mehrleistungszulage voll entschädigt. Die oben angeführte Mehrleistungszulage wird ohne entsprechende Gegenleistung der Bediensteten gewährt.

Durchgeführte Berechnungen haben ergeben, daß die 24 Erzieher als Gegenleistung für die obangeführte Mehrleistungszulage insgesamt jährlich 3.600 Stunden zu erbringen hätten. Anders ausgedrückt müßten bei Weitergewährung der Pauschale 1,7 Erzieher ~~Dienstposten~~ eingespart werden.

Die notwendigen Dienstleistungen während der Nacht werden außerhalb der Wochenpflichtleistung als Bereitschaftsdienst entschädigt. Wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, besteht derzeit keine Regelung, wieviel Bedienstete jeweils Nachtbereitschaftsdienste leisten müssen.

Laut Mitteilung der Rechtsabteilung 1 sind für die Hauptanstalt drei Nachtbereitschaftsdienste vorgesehen. Tatsächlich werden jedoch bedeutend mehr Nachtbereitschaftsdienste geleistet, z. B. im Mai 1985 durchschnittlich 6,64 Nachtbereitschaftsdienste. Da ein Nachtbereitschaftsdienst mit S 359,66 abgegolten wurde, entstehen allein dadurch bedeutende Personalmehrkosten.

Keinesfalls ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofs erforderlich, daß in der Zweiganstalt Judendorf für nur 21 Zöglinge ständig zwei Nachtbereitschaftsdienste geleistet werden.

Weiters mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß auch keine Regelung besteht, wieviele Sonn- und Feiertagsdienste geleistet werden müssen.

2. Lehrausbilder in den Lehrwerkstätten

Mit Stichtag 1. Mai 1985 waren insgesamt 124 Zöglinge in den Lehrwerkstätten tätig. Im Durchschnitt entfielen somit 5,9 Zöglinge auf einen Ausbilder.

Eine Überprüfung der Auslastung des Lehr- bzw. Aufsichtspersonals in den einzelnen Lehrwerkstätten ergibt jedoch ein sehr unterschiedliches Bild:

- * In der Weberei, Weißnäherei und Malerei entfallen auf einen Ausbilder sieben Zöglinge.

* In der Schuhmacherei betreut ein Ausbilder jedoch nur drei Zöglinge.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß den Lehrmeistern die gleichen Überstundenpauschale wie den Erziehern gewährt werden. Die Lehrgesellen erhalten Pauschale in der Höhe von S 1.139,30 bzw. S 1.702,-- monatlich.

Als Gegenleistung für diese Pauschalien hätten diese Bediensteten jährlich zumindest je 150 Überstunden - somit insgesamt mindestens 3.000 Mehrleistungsstunden - zu erbringen.

Eine Auswertung der vorhandenen Aufzeichnungen hat jedoch ergeben, daß Mehrleistungen nicht erbracht wurden. Unter Einbeziehung der Weihnachtszeit weist im Gegenteil eine Reihe von Bediensteten am Jahresende sogar Minderleistungen auf.

Der Landesrechnungshof erachtet daher die Gewährung dieser Mehrleistungspauschalien für nicht gerechtfertigt.

3. Wirtschaftspersonal

Eine Überprüfung der Auslastung des Küchenpersonals hat ergeben, daß die für die vergleichbaren Küchen des Landes festgesetzten Leistungsnormen nicht erreicht werden. Bei 45.955 Verpflegstagen *im* Jahre 1984 entfielen - unter Einbeziehung der geschützten Arbeitskraft - auf einen Küchenbediensteten durchschnittlich täglich nur 23,44 Verpflegstage.

In anderen Landesbereichen ist diese Zahl nicht unbedeutend höher.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß durch eine rationelle Einteilung des Küchenpersonals von diesem künftig

auch die jährliche Urlaubsaktion bewältigt werden kann, wodurch sich zumindest die bisher praktizierte Einstellung von Ersatzkräften für diese Aktion erübrigen würde.

In diesem Zusammenhang wird vom Landesrechnungshof auch festgestellt, daß sowohl die Erzieher als auch die an der Anstalt tätigen Zivildienstler kostenlos an der Anstaltsverpflegung teilnehmen.

Der Landesrechnungshof verweist darauf, daß hierfür keine Genehmigung vorliegt und *in* allen Anstalten und Heimen außerhalb des Kompetenzbereiches der Rechtsabteilung 9 hierfür Entgelte zu leisten sind. Nicht zu vertreten ist weiters, daß die Anstalt für die Zivildienstler *beim* Bundesministerium für Inneres die Vergütung für die Nichtteilnahme an der Verpflegung anspricht und diese Beträge an die Zivildienstler auszahlt.

Für die Ausbildung der Behinderten sind die Lehrwerkstätten von besonderer Bedeutung. In den Jahren 1980 bis 1984 verließen 118 Zöglinge die Anstalt und konnten in den Arbeitsprozeß der Wirtschaft auf Arbeitsplätzen (zumindest für "geschützte Arbeit") untergebracht werden, hievon 38 nach Absolvierung einer Handwerkslehre. Der Landesrechnungshof hebt diese Erfolge auf dem Ausbildungssektor besonders hervor.

Der Landesrechnungshof muß jedoch folgendes bemängeln und empfiehlt, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen:

- * Es gibt keine aussagekräftigen Leistungsaufzeichnungen. Das derzeitige System bietet keine Gewähr, daß alle erbrachten Leistungen auch tatsächlich BFBP8el, t UM verrechnet werden.
- * Im gesamten Anforderungs- und Bestellwesen fehlen schriftliche Unterlagen bzw. Nachweisungen sowie Preisanbote und Preisvergleiche der Lieferfirmen.

- * Es erfolgt keine regelmäßige Anhebung der Preise: Die verrechneten Stundenlöhne sind seit 1969 mit S 24,-- unverändert. Dadurch ist ein bedeutender Preisunterschied zu privaten Firmen entstanden, der nach Ansicht des Landesrechnungshofs keinesfalls zu rechtfertigen ist.
- * Der für spezielle Maschinenzeiten vorgesehene Stundensatz von S 65,-- gelangt nicht zur Verrechnung.
- * Eine Lagerkartei über die vorhandenen Materialien und Werkzeuge wird nicht geführt.

Bei der Überprüfung einzelner Werkstätten wurden insbesondere noch folgende Feststellungen getroffen:

Schlosserwerkstätte:

Es war nicht möglich festzustellen, welche Leistungen *im* Jahre 1984 erbracht wurden, da nur sporadisch ausgefüllte Einzahlungsquittungen vorgelegt werden konnten. Die geplante Ausweitung dieser Werkstätte durch eine Karosseriespenglerei und der damit verstärkte Kraftfahrzeugreparaturbetrieb erfordern unbedingt eine genaue Leistungs- und Verrechnungsevidenz.

Gärtnerei:

Den Einnahmen aus dem Verkauf von Blumen und Gemüse *in* der Höhe von insgesamt S 13.926,74 standen *im* Jahre 1984 Sachausgaben *in* der Höhe von S 32.220,40 gegenüber, wobei besonders darauf hingewiesen wird, daß *in* diesen Ausgaben die sonstigen Betriebskosten und die beträchtlichen Personalkosten nicht enthalten sind.

Die Überstunden für den Gärtnereileiter betragen *im* Jahre 1984 S 25.107,60, ohne daß hierfür gültige Mehrleistungsaufzeichnungen vorliegen.

Da in der Gärtnerei eine Lehrlingsausbildung nicht erfolgt, ist der Betrieb in der derzeitigen Form keinesfalls zu rechtfertigen.

Da derzeit ein großzügiger Ausbau der Gärtnerei erfolgt, ist es unbedingt notwendig, noch vor Fertigstellung der neuen Anlagen ein den wirtschaftlichen Normen entsprechendes Konzept zu erstellen und darüberhinaus eine Lehrlingsausbildung vorzusehen.

Der Landesrechnungshof ist in seinem Bericht insbesondere noch auf folgende Bereiche besonders eingegangen:

1. Zweiganstalt Judendorf:

Diese verursacht nach Meinung des Landesrechnungshofs einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Mit elf voll- und **zwei** teilzeitbeschäftigten Bediensteten für 21 interne und 21 externe Zöglinge ist der Personalstand im Vergleich zur Bedienstetenzahl der Hauptanstalt als überhöht anzusehen.

* In der Hauptanstalt werden fünf interne Zöglinge von einem Erzieher betreut, in der Zweiganstalt nur 2,6 interne Zöglinge.

* Für 21 Zöglinge werden täglich zwei Nachtbereitschaftsdienste geleistet, während für die Hauptanstalt mit 78 Zöglingen nur drei Nachtbereitschaftsdienste vorgesehen s.rnd.

Eine Überprüfung des Sachaufwandes hat nicht nur einen unkontrollierten Telefonaufwand ergeben, sondern wurde auch festgestellt, daß für das eingesetzte Dienstfahrzeug die Eintragungen im Fahrtenbuch so lückenhaft sind, daß der Eindruck entsteht, daß das Fahrzeug den Bediensteten der Außenstelle zur freien Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof darauf, daß im Landesbehindertenzentrum derzeit insgesamt vier Kraftfahrzeuge in Verwendung stehen. Die vom Landesrechnungshof ermittelte Auslastung bzw. der Einsatz dieser Fahrzeuge rechtfertigen diese Anzahl nicht und wäre daher ein rationellerer Einsatz derselben, der eine Reduzierung des Kraftfahrzeugparkes ermöglicht, anzustreben.

2. Finanzierung der sportlichen Aktivitäten:

Die grundsätzlich zu begrüßenden Aktivitäten des Landesbehindertenzentrums auf dem Sektor des Behindertensportes werden durch eine intensive Sammel- und Sponsortätigkeit finanziert. Über die Verwendung der Gelder konnte der verantwortliche Sportlerzieher keine aussagefähigen Belege vorweisen. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß diese Sponsorgelder jedenfalls über den Landeshaushalt zu führen wären, damit eine entsprechende Kontrolle gewährleistet ist.

Auf Grund der durchgeführten Prüfung gelangt der Landesrechnungshof zu folgenden Empfehlungen:

- * Erlassen einer Heim- und Anstaltsordnung für das Landesbehindertenzentrum.
- * Überprüfen der Erziehern und Lehrausbildern gewährten Mehrleistungspauschalien. Gegebenenfalls Durchführen der notwendigen Konsequenzen in der Personalbesetzung.
- * Festsetzen der Zahl der zu leistenden Nachtbereitschafts- sowie Sonn- und Feiertagsdienste.
- * Für die Inbetriebnahme des Werkstättenneubaues sind elf neue Dienstposten vorgesehen. Vor deren Besetzung eingehende Über-

prüfung der unbedingten Notwendigkeit hierfür.

- * Überprüfen der derzeitigen Personaldotierung der Außenstelle Judendorf hinsichtlich der gegebenen Auslastung. Anstellen von Überlegungen für eine allfällige Auflassung der Zweiganstalt.
- * Sorgen für eine entsprechende Auslastung des Küchenpersonals. Die zusätzliche Aufnahme von Küchen- bzw. Hausbediensteten während der Urlaubsaktion erscheint nicht gerechtfertigt.
- * Setzen von Maßnahmen, um die bisher durch die gemeinsame Ausschreibung mit den Krankenanstalten gegebenen Preisvorteile für das Landesbehindertenzentrum zu erhalten.
- * Neuorganisation der Werkstätten im Hinblick auf eine gültige Leistungserfassung und Leistungskontrolle; möglichst einheitliche Kalkulation der Verkaufspreise unter Überwachung durch die Direktion der Anstalt. Insbesondere regelmäßige Angleichung der Preise an die allgemeinen Handelspreise, soweit dies im Bezug zur Qualität der erbrachten Arbeitsleistungen möglich ist.
- * Setzen von Maßnahmen für eine Effizienzsteigerung der Gärtnerei nach deren baulicher Erweiterung sowohl in der Leistungserbringung als auch in der Lehrlingsausbildung, da die derzeitige Situation den Aufwand nicht rechtfertigen kann.
- * Einsparungen im Verpflegsbereich, die nur durch die Differenz der tatsächlichen Verpflegstage und jener, die im Voranschlag vorgesehen wurden, entstehen, wären nicht für andere Aufwendungen heranzuziehen.
- * Einstellen der kostenlosen Abgabe von Anstaltsverpflegung an Erzieher, an Diplomschwestern im Rahmen der Urlaubsaktion und an Zivildienenr.

- * Setzen von Initiativen zu einer stärkeren Beteiligung an den Verpflegskosten seitens der anderen Bundesländer, die Zöglinge im Landesbehindertenzentrum untergebracht haben.
- * Übernahme sämtlicher Sponsor- und Sammelgelder für die Teilnahme an Sportveranstaltungen für Behinderte in den Landeshaushalt als zweckgebundene Einnahmen auf Grund entsprechender Belege sowie laufende Kontrolle dieser Einnahmen bzw. ihrer Verwendung durch Dienststellendes Landes, falls die bisherige Art der Finanzierung der Sportveranstaltungen beibehalten werden soll.
- * Vorsorgen für einen effizienteren Einsatz der Kraftfahrzeuge.
- * Erlaßmäßige Regelung der Auszahlung von Arbeits- und Taschengeld an Zöglinge.
- * Für Bedienstete geleistete Versicherungsprämienzahlungen wären künftig von den Bediensteten selbst zu tragen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 18. Juni 1986 in Gegenwart von Herrn Landesrat Josef Gruber stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Dr. Gerold Ortner
Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus
Regierungsrat Erwin Eberl

von der Rechtsabteilung 1:

Abteilungsvorstand
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb
Oberregierungsrat Dr. Günther Felber

von der Rechtsabteilung 9: Abteilungsvorstand
 Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Knapp
 Oberregierungsrat Dr. Gerold Schwann

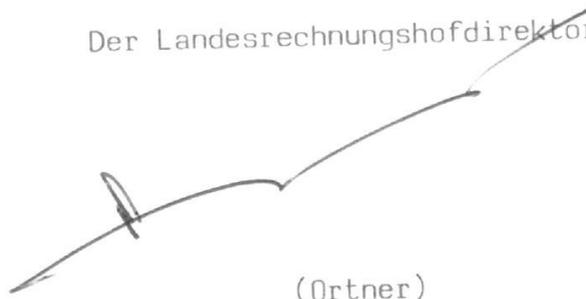
vom Landesbehindertenzentrum
für Berufsausbildung und
Beschäftigungstherapie: Direktor Ing. Janez Mohoric

und vom Büro des Herrn
Landesrates Gruber: Regierungskommissär Dr. Klaus Rundhammer

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofes
eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 13. Juni 1986

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke with a small loop at the end, and a vertical stroke intersecting it near the beginning.

(Ortner)